

Schweizerische
Fachstelle
für
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per
la costruzione
adatta
agli handicappati

Informationsbulletin

Nr. 3/85

März 1985

Inhalt

Vorwort

Regionale Beratungsstellen

- Tätigkeitsberichte
- Protokoll des Bauberater-Treffens 1984
- Protokoll der Tagung 'Bauen - Wohnen für Behinderte'
- SWISSBAU 85
- Liste der regionalen Beratungsstellen

Grundlagen

- Merkblatt 1: Behindertengerechte Sanitäreanlagen
- Checkliste: Beurteilung der baulichen Eignung von Wohnungen für Behinderte
- Vernehmlassung: Nasszellen
- Zusammenstellung: Unterlagen zum behindertengerechten Bauen

Technische und andere Hinweise

- Mobile rollstuhlgerechte Klosett-Anlagen
- Treppenlift

Neue Literatur

- 'Handicap physique et construction' ein neues Standardwerk aus Frankreich

Vorwort:

Mit dem Erscheinen dieses Informationsbulletins Nr. 3/85 beginnt für die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen das vierte Jahr ihrer Tätigkeit. Die anfängliche Aufbauperiode erlaubte nur eine beschränkte Informationstätigkeit. Heute sind wir nun in der Lage, kontinuierlich zum Thema des behindertengerechten Bauens zu informieren und die ersten Ergebnisse systematisch bearbeiteter Grundlagen zu veröffentlichen.

Auch diese Nummer soll dazu dienen, neue Erkenntnisse im Bereich Grundlagen vorzustellen und den Erfahrungsaustausch unter den Baufachleuten weiterzuführen. Wir berichten von dem Bauberatertreffen 1984 der deutschen Schweiz in Oensingen und von der Tagung mit der Pro Infirmis zum Thema Bauen- Wohnen für Behinderte in Zürich. Im Abschnitt Grundlagen finden Sie eine neuentwickelte Checkliste zur Beurteilung von Wohnungen für Behinderte. Weiter hoffen wir, dass die Vernehmlassung zu den Entwürfen minimaler Nasszellen auf Ihr Interesse stösst und möglichst viele Reaktionen bewirkt.

Wie einige von Ihnen wissen, findet am 28. März die Schlussveranstaltung zur Aktion der "Auszeichnung behindertengerechter Bauten 1984" im Technikum Winterthur statt. Wir legen diesem Bulletin das Programm dieser eintägigen Veranstaltung bei, zu der wir die interessierten Fachleute herzlich einladen möchten. Die Schweizerische Fachstelle wird mit der an der SWISSBAU 85 erstmals gezeigten Ausstellung in Winterthur präsent sein.

Nun wünsche ich Ihnen bei der Lektüre dieses Bulletins viel Neues und Nützliches und danke allen, welche uns durch Hinweise und Berichte, aber auch durch Fragen bei unserer Tätigkeit unterstützen.

Matthias Hürlimann
Dipl. Architekt ETH
Fachstellenleiter

Regionale Beratungsstellen

Die Zusammenarbeit mit den regionalen Beratungsstellen war auch 1984 ein zentrales Anliegen der Schweizerischen Fachstelle. Dabei stand wiederum die jährliche Tagung im Mittelpunkt, welche diesmal in der VEBO in Oensingen stattfand. Neben den Besichtigungen der Neubauten dieser Eingliederungsstätte und der dort untergebrachten Hilfsmittelausstellung (EXMA), bot sich die Gelegenheit, die älteste Beratungsstelle der Schweiz im Hochbauamt des Kantons Solothurn mit ihrem Leiter, Herrn U. Caccivio kennenzulernen. Wie Sie aus dem nachfolgenden Protokoll ersehen können, stand der Erfahrungsaustausch über die verschiedenen Arbeitsweisen im Zentrum. Abschliessend sind die schematischen Darstellungen der bestehenden regionalen Beratungsstellen abgedruckt. Erstmals nahmen neben den Bauberatern auch Vertreter von Kantonalen Baudirektionen teil, in welchen noch keine Beratungsstellen existieren. Es ist zu hoffen, dass die Informationen und Anregungen dort die Einsicht in die Notwendigkeit einer regionalen Beratungsmöglichkeit fördern.

Als zweites Dokument finden Sie das Protokoll der Tagung, welche die Pro Infirmis zusammen mit der Schweizerischen Fachstelle zum Thema 'Bauen - Wohnen für Behinderte' im Juni 1984 organisierten. Die dort geäusserten Anliegen aus der Sicht der Sozialberatung, aber auch die Erfahrungen mit den regionalen Beratungsstellen ist sicher von allgemeinem Interesse.

Zum Schluss folgt ein kurzer Bericht der Schweizerischen Fachstelle über den Stand an der SWISSBAU 85 in Basel. Einige der Baufachleute unter Ihnen haben diese Messe selbst besucht. Wir möchten in unserem kurzen Bericht hauptsächlich auf diejenigen Erfahrungen eingehen, welche die regionalen Beratungsstellen betreffen.

Abschliessend möchten wir die regionalen Beratungsstellen wiederum bitten, die Jahres- oder Tätigkeitsberichte für das Jahr 1984 der Schweizerischen Fachstelle zuzusenden. Wir würden dieses Jahr gerne noch mehr Berichte abdrucken. Redaktionsschluss des nächsten Informationsbulletin 4/85 ist Ende Mai.

P R O T O K O L L

der 2. Tagung der deutschsprachigen regionalen Bauberater des behindertengerechten Bauens vom 23. August 1984 in Oensingen (SO).

Ort: Solothurnische Eingliederungsstätte für Behinderte (VEBO)
VEBO-Zentrum, Werkhofstrasse, 4702 Oensingen

Zeit: 10.00 - 16.00 Uhr

Anwesend:

- Herr F. Rimml, Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen im Hochbauamt des Kt. Aargau (Zuständig für Heim- und Spitalbau, Beratungen bei privaten Bauten)
- Frau S. Notarschi (Sekretariat), Herr A. Gysin, KIO-Beratungsstelle für Bauen für Behinderte, Bern (Leiter der drei KIO-Beratungsstellen im Kanton Bern, welche vom Kanton subventioniert werden)
- Herr S. Kaspar, Amt für Bundesbauten (Begutachtungen subventionierter Bauten)
- Herrn P. von Moos, Arbeitsgruppe behindertengerechtes Bauen, Luzern (Aufbau der Tätigkeit der Arbeitsgruppe, Bemühungen um gesetzliche Grundlagen im kant. Baugesetz)
- Herr Th. Kern, Hochbauamt des Kt. Luzern (Begutachtungen und Umbauten von Heimen und Schulhäusern)
- Herr A. Schaltegger, Hochbauamt des Kt. Schaffhausen (im Hochbauamt am meisten mit behindertengerechtem Bauen in Kontakt)
- Herr B. Bachmann, Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen des Schweiz. Invalidenverbandes (SIV), Olten (Beantwortung und Beratung von Anfragen, vorallem von Mitgliedern des SIV aus der ganzen Schweiz)
- Herr U. Caccivio, Beratungsstelle für das richtige Bauen für Behinderte im Hochbauamt des Kt. Solothurn (seine langjährige Tätigkeit wird in seinem Referat dargestellt)
- Herr P. Haaf, Kontakt- und Beratungsstelle des Schweiz. Invalidenverbandes (SIV), St. Galler-Oberland, Sargans (Beratung bei privaten und öffentlichen Bauten, Informationen an Architekten, Öffentlichkeitsarbeit)
- Herr F. Leuenberger, Hochbauamt des Kt. St. Gallen (Zuständig für öffentliche Bauten)
- Herr H. Wohlfart, Herr H.P. Bertscheler, Beratungsstelle der Vereinigung "Das Band" St. Gallen
- Herr R. Walter, Hochbauamt des Kt. Thurgau

- Herr R. Bünzli, Herr P. Bommer, Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen im Hochbauamt des Kt. Zürich (Zuständig für öffentlich zugängliche Bauten, Beratung bei privaten Bauten)
- Die drei Mitarbeiter der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Zürich: Herr M. Hürlimann (Tagungsleiter), Herr J. Manser, Frau S. Kreis (Protokoll)

Entschuldigt:

- Herr W. Barben, Thun und Herr H. Mollet, Biel, KIO-Beratungsstellen für Bauen für Behinderte im Kt. Bern
- Herr L. Giacolini, Federazione ticinese invalidi sportivi, Bellinzona für den Kt. Tessin

Traktanden:

1	Begrüssung	Seite	3
2	Organisationsformen und Arbeitsweisen von Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen		
2.1	Referat von Herrn U. Caccivio (wird in diesem Protokoll auszugsweise wiedergeben)	Seite	3 - 5
2.2	Diskussion der Erfahrungen mit verschiedenen Organisationsformen	Seite	6 - 11
3	Informationen	Seite	11 - 12
4	Besichtigungen: VEBO-Gebäude und Hilfsmittelausstellung für Behinderte und Betagte (EXMA)		

Traktandum 1: Begrüssung

M. Hürlimann begrüsst die Anwesenden und erinnert, dass diese Tagung auf Wunsch der ersten Zusammenkunft der Bauberater im Mai 1983 durch die Schweiz. Fachstelle vorbereitet wurde. Seit her wurden 2 Informationsbulletins erstellt und viele Einzelanfragen beantwortet. Momentane Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Vorarbeiten zur Revision der Norm SNV 521'500 und das Erarbeiten weiterer Grundlagen (z.B. "Merkblatt 1: Behindertengerechte Sanitäranlagen"), der Förderung weiterer regionaler Beratungsstellen und die Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Anschliessend stellen die Teilnehmer sich und ihre Tätigkeit kurz vor (siehe Teilnehmerliste).

Traktandum 2.1: Referat von Hr. U. Caccivio

"20 Jahre Erfahrung im Bauen für Behinderte" lautet der Titel des Referates, welches von Herrn U. Caccivio, Adjunkt des Kantonsbau-meisters des Kt. Solothurn und Leiter der ersten Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen der Schweiz, gehalten wurde. Im folgenden werden einige Ausschnitte wiedergegeben:

Einleitung:

"Ich bin gerne bereit vor diesem Gremium von Sachverständigen etwas über ein Thema auszusagen, das von einer sehr grossen Wichtigkeit ist. Wichtig darum, weil es absolut unverständlich ist, wenn Architekten, Ingenieure und Bauleute auch heute noch, nach vielen Aufklärungsaktionen, nach internationalen Kongressen, nach dem Vorliegen von Normen, von Fachbüchern und Broschüren, aber

auch nach dem 'Jahr der Behinderten', immer und immer wieder Bauten und Anlagen in die Welt setzen, die von unseren behinderten und betagten Mitbürgern nicht, oder nur sehr schwer und umständlich, benützt werden können. Aus diesem Grund sind Beratungen, sind Beratungsstellen, sind aber auch Gespräche unter Fachleuten, wie das heute hier, unbedingt nötig und nützlich."

Tagungsort:

"Es freut mich, dass die heutige Tagung im Kanton Solothurn, im VEBO-Zentrum in Oensingen stattfindet. In diesem Zentrum, wo Behinderten eine angemessenen Ausbildung geboten wird, wo Behinderte Arbeit und einen geschützten Arbeitsplatz finden, wo in einem Internat und in einem Wohnheim Unterkunft und Betreuung für behinderte Menschen gewährt wird. Eine Unterkunft, die aber in vielen Fällen nicht angeboten werden müsste, wenn die Behinderten zu Hause, in ihrer Umgebung, in ihrem Dorf, in ihrer Stadt, behindertenfreundliche Wohnungen und entsprechende Einrichtungen finden würden."

Zur Person des Vortragenden:

"Ich bin Adjunkt des Kantonsbaumeisters des Kt. Solothurn. Zu meinem Aufgabenbereich gehört dabei vorallem die technische und planerische Bearbeitung der Sachgebiete Jugend- und Altersheime, geschützte Werkstätten und Wohnheime und der soziale Wohnungsbau. Bei dieser Arbeit bin ich schon vor vielen Jahren auf den Problembereich der architektonischen oder baulichen Barrieren und Hindernisse gestossen. Hindernisse also, die alten und behinderten Mitbürgern das Leben unnötig erschweren und absolut nicht vorhanden sein müssen. Hindernisse die es durch eine gezielte Aufklärungsarbeit abzubauen gilt. Bei dieser Arbeit bin ich dann vor Jahren mit der kant. Invalidenversicherungs-Kommission und mit ihrem leider vor 2 Monaten verstorbenen Präsidenten Dr. Manfred Fink und durch ihn dann auch mit dem Schweiz. Invalidenverband in Kontakt gekommen. Diese Kontakte haben meine Arbeit und meinen Einsatz für den Abbau der architektonischen Barrieren für die folgenden und noch kommenden Jahre sehr geprägt. Weil Dr. M. Fink auch Präsident der FIMITIC (Fédération Internationale, Mutilés Invalides du Travail et Invalides Civils) war, hat er mich in den 60er Jahren gebeten, in der Fachkommission "Bau und Verkehr" dieser Organisation Einsitz zu nehmen. Seit 1976 bin ich Präsident dieser Fachkommission. 1970 habe ich meine Beratertätigkeit offiziell aufgenommen, und zwar vorerst für den Schweiz. Invalidenverband als freier und ehrenamtlicher Mitarbeiter. Als dann die Arbeit wegen der vielen Anfragen, aber auch wegen der FIMITIC-Arbeit immer grösser wurde, habe ich dann dem Regierungsrat des Kt. Solothurn beantragt, das kant. Hochbaumamt in Solothurn als offizielle Informations- und Beratungsstelle für alle Fragen des richtigen Bauens für Behinderte zu bezeichnen. So besteht nun seit dem 9. Oktober 1973 die erste Beratungsstelle in der Schweiz."

"In dieser Zeit konnte bei der Erarbeitung und der Herausgabe von verschiedenen Publikationen, Normen und Gesetzen mitgearbeitet werden, so z.B. beim Leitfaden des SIV, der Tonbildschau des SIV, der Norm SNV 521 500 des CRB (Ausgabe 1974), der DIN-Norm (Deutschland), der Ö-Normen (Österreich), bei 4 Nummern der Zeitschrift PAPAPLEGIE sowie bei neuen Baugesetzen in den Kantonen Waadt, Jura und Solothurn."

Beratungsstelle SIV:

"Die Arbeiten und Anfragen, die meist mit der Begutachtung von Plänen, aber auch mit Besuchen auf Baustellen verbunden sind, haben in den letzten Jahren meine zeitlichen Möglichkeiten bei wei-

tem überstiegen, sodass ich den SIV bat, einen eigenen hauptamtlichen Bauberater anzustellen, der sich den vielen Bauproblemen des SIV, seiner Sektionen und seiner Mitglieder annehmen kann. Diesem Wunsch wurde entsprochen und es wurde im Herbst 1983 Herr Bruno Bachmann angestellt, der seine Tätigkeit in der Zentrale des SIV in Olten ausübt."

Gesetzesgrundlagen:

"Dank den restriktiven gesetzlichen Grundlagen im Kt. Solothurn kann auf Bauten, die die öffentliche Hand erstellt oder subventioniert, Druck ausgeübt werden. Die grösste Sorge bereitet uns nach wie vor die sogenannten "freien Bauten". Wenn auch die Bausumme dieser Bauten nur ca. 30% des Gesamtbauvolumens beträgt gäbe es hier die grössten Erfolge zu holen, handelt es sich dabei ja meistens um Wohnungen, Einkaufsgelegenheiten und teilweise auch um Arbeitsplätze."

Durchsetzung:

"Die über Jahre hinweg geführten Diskussionen über die Notwendigkeit einer Beseitigung der baulichen und technischen Barrieren und Hindernisse, zusammen mit vielseitiger praktischer Erfahrung muss nun in die Tat umgesetzt werden. Deshalb müssen wir Bauberater für das richtige Bauen für Behinderte alle Architekten, Baufachleute und Bauherrn auffordern:

- beseitigt die architektonischen Barrieren und Hindernisse
- baut in Zukunft nur noch hindernisfrei
- baut überall eingestreute Wohnungen für Behinderte und Betagte und wir müssen zusätzlich fordern:
- eine umfassende Humanisierung unserer Städte und Dörfer für alle Bürger
- alle allgemein genutzten Gebäude, die kulturellen Einrichtungen die Sportstätten, die Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen müssen ebenerdige und stufenlose Zugänge haben, alle Räume im Gebäudeinnern müssen durch Lifte erreichbar sein.
- die freie Wahl des Verkehrsmittels, ebenso die Beweglichkeit auf Strassen, Plätzen, Trottoirs, Unterführungen und Brücken muss gewährleistet sein.
- Parkplätze für Behinderte
- Alle Bahnhöfe sind für Behinderte, Alte und Mütter mit Kinderwagen benutzbar zu machen
- Die PTT muss die Briefkästen und Telefonkabinen für Behinderte zugänglich machen

Nur mit der Erfüllung dieser Forderungen wird jedem behinderten Mitbürger die Chance gegeben, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Mit isolierten Wohnungen und ghettoähnlichen Einrichtungen ist es nämlich nicht getan."

Zum Schluss:

"Behindertengerechtes Bauen darf und wird nicht teuer sein! Die Praxis beweist, dass bei einer frühzeitigen Berücksichtigung der Behindertenanliegen bauliche Lösungen gefunden werden können, welche sich nicht kostensteigernd auswirken und sogar von Nichtbehinderten bevorzugt werden. Was es also braucht ist nur ein bisschen mehr geistige Anstrengung der Architekten und Planer beim Zeichnen der Pläne und Konstruieren der Anlagen. Aus diesem Grunde sind wir alle aufgerufen, unser Fachwissen einzusetzen, einzusetzen für eine bessere Welt."

"Gerne hoffe ich, Euch ein paar Gedanken und hoffentlich ein paar Anregungen zu einer Diskussion mitgegeben zu haben - ich danke Euch für das Zuhören."

./.

Traktandum 2.2: Organisationsformen und Arbeitsweisen von regionalen Beratungsstellen

In 13 Kantonen bestehen Beratungsstellen, wobei Entstehung, Organisationsformen und Zusammensetzungen sehr unterschiedlich sind. Entsprechend verschieden sind auch die Möglichkeiten und die Wirkung ihrer Tätigkeiten.

Die vier, schematisch dargestellten Modelle zeigen die folgenden unterschiedlichen Merkmale:

- Beratende Personen/Gruppen arbeiten ehrenamtlich - beratende Personen arbeiten professionel am Thema
- Beratende Personen/Gruppen sind Nicht-Baufachleute - beratende Personen sind Baufachleute
- Beratende Personen/Gruppen sind Nicht-Behinderte - beratende Personen sind Behinderte
- Beratende Personen/Gruppen sind als Privatpersonen oder als Vertreter einer privaten Institution tätig oder sie sind als Amtsperson tätig (z.B. in einem Hochbauamt)
- Es bestehen direkte Beziehungen zu Behinderten und deren Organisationen oder zu Bewilligungs- und Kontrollbehörden oder direkt zu Projektierenden

Anschliessend an diese Einführung durch Herrn Hürlimann berichten verschiedene Bauberater von ihren Erfahrungen und ergänzen die dargestellten Modelle und Ausführungen:

Hr. Rimml: Der Kt. Aargau hat ein weniger weitgehendes Baugesetz als der Kt. Solothurn. Man gelangt nicht so gut an die Öffentlichkeit. Ein Kreisschreiben 1981 an Gemeindebehörden hat nicht viel Aufmerksamkeit gebracht, es ist vorgesehen ein neues Kreisschreiben zu verschicken.

Hr. Gysin: Der Artikel über behindertengerechtes Bauen im Baugesetz wurde vor der Tätigkeit der KIO-Beratungsstellen (seit 1978) praktisch nicht beachtet. Seither werden alle Baupublikationen durchgeackert und, wo nötig, Einsprachen gemacht. Die Beratungsstelle kann keine Auflagen machen. Dies und auch die Kontrolle (Abnahme der Bauten) geschieht durch die Baubehörden. Die Beratungsstelle kann 'nur' Empfehlungen abgeben; wichtig ist aber, dass sie mit dem Einspracherecht legitimiert ist. Oftmals fehlt das Verständnis für behindertengerechtes Bauen bei Verwaltungen und oftmals gibt es Interessenkonflikte z.B. zwischen Denkmalspfleger und Bauberater.

Hr. Bommer: Nur wenige Bauherrn sind bereit, freiwillig Anstrengungen für das behindertengerechte Bauen zu unternehmen.

Hr. Rimml wirft die Frage auf, wo es für private Umbauten oder Anpassungen Finanzhilfe gibt.

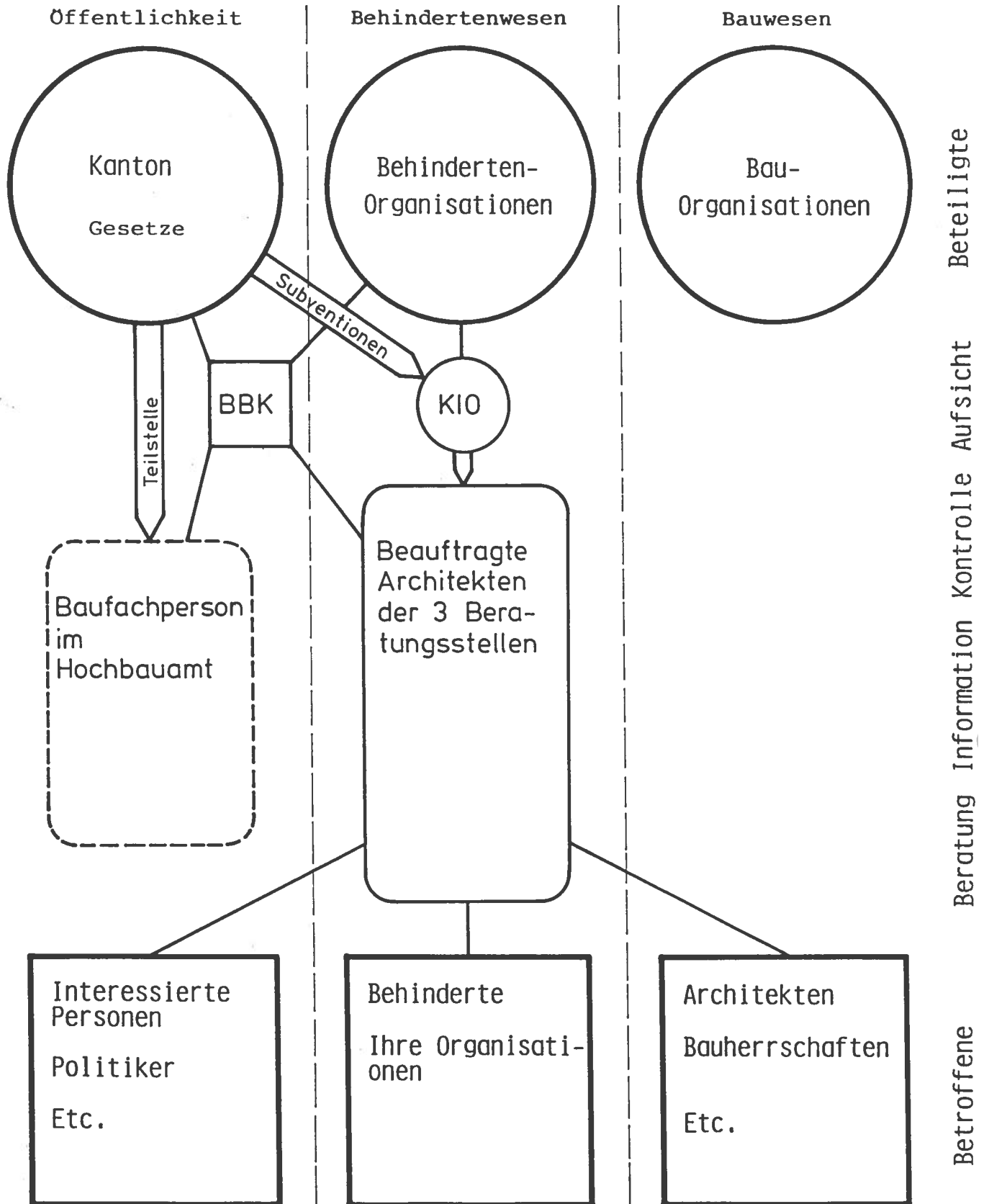
Hr. Haaf: Finanzielle Hilfe könnte von folgenden Institutionen erfolgen (je nach Art der Behinderung): Sozialwerke, Invalidenversicherung, Lähmungsversicherung, Unfallversicherungen.

Hr. Manser: Die Schweiz. Fachstelle wird eine Liste erstellen, aus der ersichtlich sein soll, von welchen Stellen finanzielle Beihilfen für bauliche Anpassungen und Hilfsmittel möglich sind.

Hr. Caccivio: Die Revision des kant. Baugesetzes (Solothurn) soll die Einsprachelegitimation des Bauberaters für Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr und evtl. für grössere Wohnüberbauungen beinhalten.

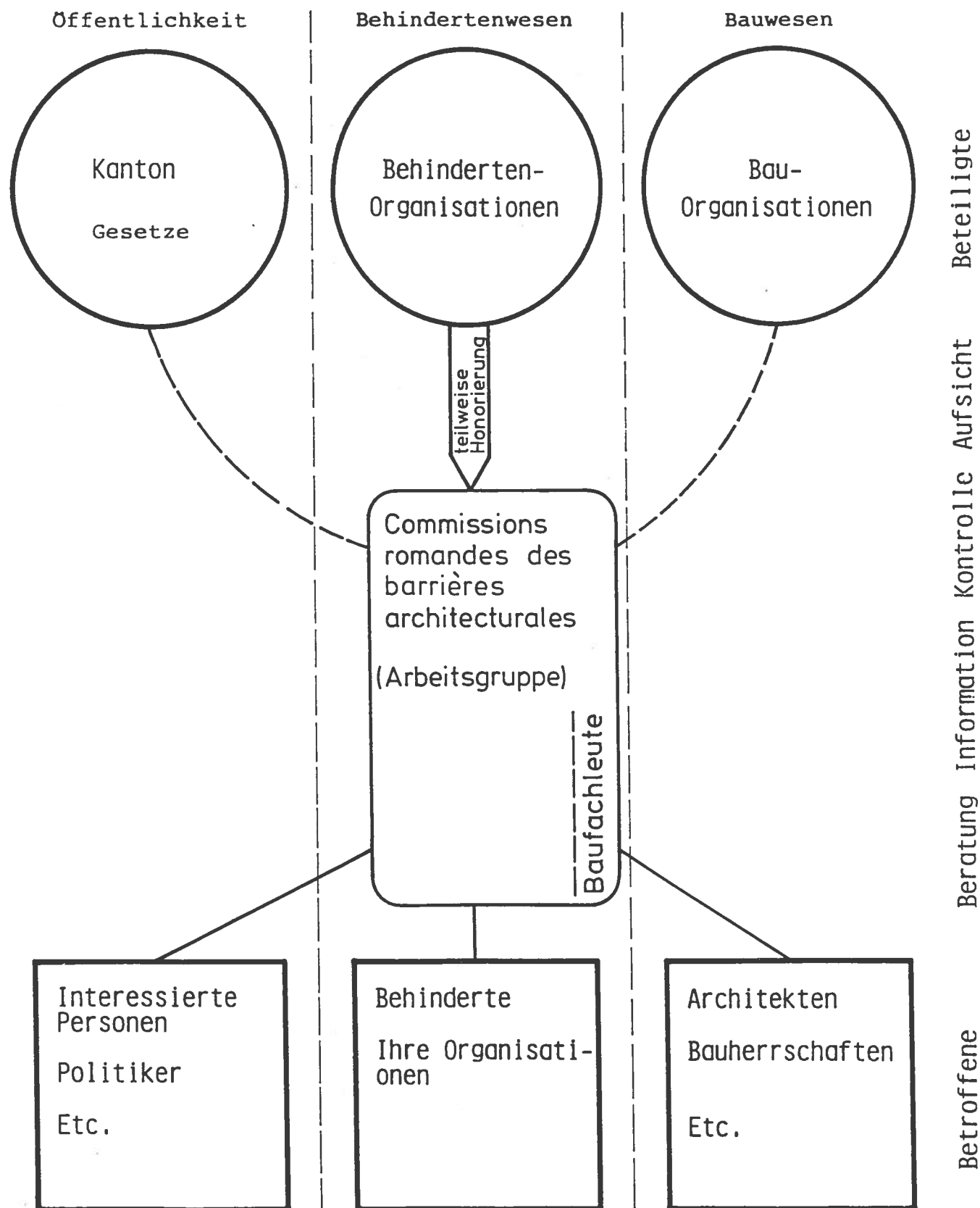
Modell B

Behindertengerechtes Bauen: Schema der regionalen Zuständigkeiten
Beispiel für den Kanton: Bern



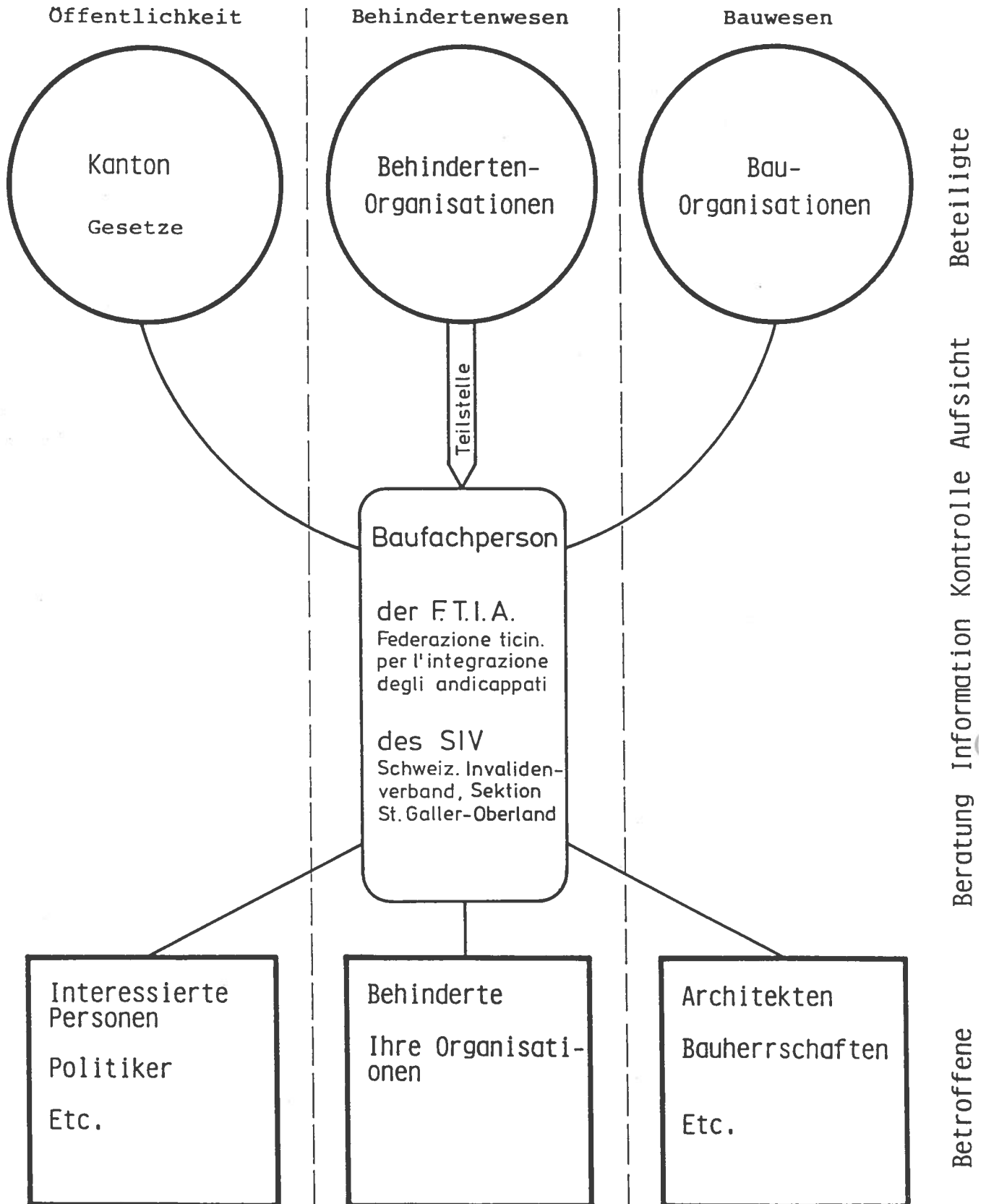
Modell C

Behindertengerechtes Bauen: Schema der regionalen Zuständigkeiten
 Beispiel für die Kantone: Genf, Jura, Luzern, Neuenburg, Waadt



Modell D

Behindertengerechtes Bauen: Schema der regionalen Zuständigkeiten
Beispiel für die Kantone: Tessin, St. Galler-Oberland



Hr. Caccivio stellt sich die Frage ob die Besetzung einer regionalen Beratungsstelle mit einer 'Nicht-Baufachperson' gut sei. Es fehlt die Ausbildung und Erfahrung. Da der Partner in der Regel ein/e Architekt/in ist, ist es psychologisch wichtig mit ihm/r die 'gleiche Sprache' zu sprechen.

Hr. von Moos: In der Arbeitsgruppe Luzern gibt es 1 Architekten und Nicht-Baufachleute. Gewisse Probleme sieht man nur als Betroffener (z.B. Rollstuhlfahrer). Der Baufachmann wird jedoch bei Beratungen beigezogen. Wichtig ist, dass Vertreter von verschiedenen Behinderungsarten, z.B. Seh- und Hörbehinderte, in der Arbeitsgruppe mitarbeiten.

Hr. Caccivio: Selbsthilfe seitens Behinderter ist wichtig; in Kommissionen (Arbeitsgruppen) müssen jedoch unbedingt Baufachleute sein.

Hr. Rimml: Es wäre wünschenswert wenn es solche Kommissionen, aus Behinderten und Nicht-Behinderten, für bauliche Fragen gäbe, welche mit den Bauberatern der kant. Verwaltungen zusammenarbeiten würden (Interessenvertretung von Betroffenen).

Hr. von Moos wirft die Frage nach der Finanzierung der Bauberatungsstellen auf.

Hr. Gysin: Die 3 KIO-Beratungsstellen im Kt. Bern werden mit Fr. 65'000.- jährlich vom Kanton Bern subventioniert. Als Bauberater-Honorar (Architekt) wird ein Stundenlohn von Fr. 55.- eingesetzt. Hr. Gysin arbeitet ca. 60-80 Stunden im Monat für die Beratungsstelle.

Traktandum 3: Informationen

Nach diesen Ausführungen gibt Hr. Manser einige aktuelle Informationen:

- Stand der Revision der Norm SNV 521'500 (CRB-Norm):
Ein erster Vorentwurf ist vorhanden. Dieser wird nach einer ersten Überarbeitung verschiedenen Fachleuten zur Stellungnahme vorgelegt werden. Dann soll der überarbeitete Entwurf in die Vernehmlassung an interessierte und betroffene Verbände, sowie an Bund und Kantone gehen. Eine Kommission soll dann die endgültige Neufassung erarbeiten.
- Auszeichnung behindertengerechter Bauten:
Bei der diesjährigen Auszeichnung wurden von 150 eingereichten Objekten ca. 100 ausgezeichnet. Die Schlussveranstaltung dieser Auszeichnung wird am 28. März 1985 im Technikum Winterthur zum Thema "Wohnen" stattfinden. Unter anderem wird einigen Studenten des Technikums die Aufgabe gestellt, behindertengerechte Balkon-Details zu entwerfen.
- Merkblatt 1: 'Behindertengerechte Sanitäranlagen':
Der Rücklauf der Antworten von den zur Vernehmlassung eingeladenen Fachleuten ergab folgendes Resultat:
 - Bauberater: 9 von 21
 - Fachpersonen und Bundesstellen: 6 von 20
 - Architekten: 5 von 42
 - Total also 20 Antworten von 83 versandten Fragebogen, was einem Rücklauf von ca. 25% entspricht.

Aus den Beurteilungen ergaben sich wertvolle Hinweise, die wir in der definitiven Gestaltung berücksichtigen werden.

./.

In der anschliessenden Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit besteht, das Merkblatt 1: 'Behindertengerechte Sanitäranlagen' baldmöglichst zu veröffentlichen, da bis zur Neuauflage der Norm SNV 521'500 noch einige Zeit vergehen wird.

- WC-Studie:

Da zum Thema Benützung von Klosett-Anlagen durch Behinderte widersprüchliche Angaben aus verschiedenen Studien hervorgehen, drängte es sich auf, eine Untersuchung über den Platzbedarf im Klosetttraum (Höhe des Klosetts, sowie die Positionen der Haltegriffe) vorzunehmen. Das Institut für Hygiene und Arbeitsphysiologie der ETH Zürich wird diese Untersuchung zusammen mit der Schweiz. Fachstelle durchführen. Die Resultate werden ca. Anfang 1985 bekannt werden und sollen auch als Grundlagen für die neue Norm SNV dienen.

Im Anschluss an das Mittagessen wurden die Teilnehmer von Herrn Hauri, Direktor der Solothurnischen Eingliederungsstätte für Behinderte (VEBO), begrüsst. Er führte uns durch Neubauten des VEBO-Zentrums in Oensingen. Es wurden die Verwaltung, die Kantine, die Räumlichkeiten der Werkstätten und das noch nicht in Betrieb genommene Wohnheim besichtigt.

In der zweiten Hälfte des Nachmittags fand dann der Rundgang durch die Schweiz. Hilfsmittelausstellung für Behinderte und Betagte (EXMA) statt. Der Ausstellungsleiter, Herr G. Wenger, führte durch die Räume der Ausstellung, welche sich im Untergeschoss des VEBO-Zentrums befinden. Die Teilnehmer erhielten einen Eindruck, wie vielfältig und technisch anspruchsvoll das heutige Angebot an Hilfsmitteln ist.

Mit diesen Besichtigungen fand die Tagung 1984 der Bauberater des behindertengerechten Bauens ihren Abschluss. Wir hoffen, dass nicht nur zu Fragen angeregt wurde, sondern auch viele davon im Verlauf der Tagung beantwortet werden konnten.

Zürich, den 22. Januar 1985

Für das Protokoll:

S. Kreis

(Susanne Kreis)

T A G U N G :

B A U E N - W O H N E N F Ü R B E H I N D E R T E

Anlass zu der von der Pro Infirmis in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen veranstalteten Tagung ist die Tatsache, dass viele Mitarbeiter(-innen) der Pro Infirmis-Beratungsstellen mit baulichen Fragen um dem Problem der Wohnungsvermittlung für Behinderte konfrontiert werden.

Ziel der Tagung war es, Erfahrungen der einzelnen Pro Infirmis-Stellen und deren Mitarbeiter(-innen) auszutauschen und die Möglichkeit zu diskutieren, behindertengerechtes Bauen in den Regionen zu fördern.

Die Entwicklung des behindertengerechten Bauens in der Schweiz:

Als Einführung zum Thema gab Herr Dr. F. Nüscherer einen Überblick über die Entwicklung des behindertengerechten Bauens in der Schweiz. Seit 1960 befasste sich vor allem die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB), deren Sekretär Dr. Nüscherer während fast 3 Jahrzehnten war, mit der Situation Behinderter im Sektor Wohnen. Es wurden erste Merkblätter und Richtlinien erstellt. 1963 wurde von der Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) die erste Schweizer Norm "Wohnungen für Gehbehinderte" veröffentlicht. 1967 folgte dann die 2. Ausgabe dieser Norm. Durch verschiedene politische Vorstösse mit dem Ziel eine Verankerung der Norm in die Baugesetze zu erwirken, wurde erreicht, dass 1970 vom Eidg. Departement des Innern Richtlinien erlassen wurden, wonach die Anwendung dieser Norm für alle Bauten des Bundes und alle von Bund subventionierten Bauten zwingend vorgeschrieben wurde. 1974 folgte die 3. Ausgabe der Norm, die noch heute gültige Norm SNV 521'500 "Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte". 1975 wurde vom Amt für Verkehr zusammen mit SBB und PTT die "Richtlinien über bauliche und technische Vorkehrungen für Gehbehinderte im öffentlichen Verkehrswesen" erlassen, welche für diese 3 Institutionen verbindlich sind.

Die Situation 1984 zeigt, dass es leider nur wenige Kantone gibt, die in ihren Baugesetzen die Norm SNV 521'500 verankert haben. Es gibt zudem 11 Kantone, die noch keinen Artikel bezüglich behindertengerechter Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen Gebäuden in ihrer Baugesetzgebung haben.

Die lebendigen Ausführungen von Herrn Dr. Nüscherer haben gezeigt wie er trotz des langen und manchmal sicher 'harzigen' Weges sein Temperament und seinen Humor behalten hat.

Ziele und Möglichkeiten des behindertengerechten Bauens heute:

Anschliessend hatte Herr M. Hürlimann die Gelegenheit, über Ziele und Möglichkeiten des behindertengerechten Bauens zu sprechen. Er stellte Ziele und Aufgaben der Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, die in der Schweiz am behindertengerechten Bauen beteiligten Organisationen und deren Instrumente vor.

Wohnen für Behinderte:

Im Sektor Wohnungsangebot für Behinderte besteht nach wie vor eine grosse Lücke. Dabei stehen Anpassung und Vermittlung von behindertenfreundlichen Wohnungen im Vordergrund. Die zunehmende Zahl von behindertenfreundlichen Wohnungen ist nur beschränkt nützlich, solange eine gut funktionierende Wohnungsvermittlung fehlt. Dieses Problem erfordert in nächster Zukunft Ideen und konkrete Schritte,

./.

bei welchen der Pro Infirmis eine zentrale Rolle zukommt. Die Schweiz. Fachstelle ihrerseits stellt ihre Kenntnisse zu diesem Thema gerne zur Verfügung, sieht ihre Hauptaufgabe jedoch in der Förderung von neu zu erstellenden anpassbaren Wohnungen. Daneben gilt ihr Interesse auch neuen Wohnkonzepten, wie z.B. die Schaffung der baulichen Möglichkeiten für Wohngruppen für Behinderte zusammen mit Nichtbehinderten und für Kleinheime.

Beispiel einer regionalen Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen:

Von Frau H. Jost (Pro Infirmis Luzern) wurde anschliessend die "Arbeitsgruppe behindertengerechtes Bauen Luzern" vorgestellt. Die Arbeitsgruppe hat sich als Richtlinie für Ihre Tätigkeit 7 Punkte aufgestellt:

1. Die Arbeitsgruppe behindertengerechtes Bauen Luzern ist eine autonome Arbeitsgruppe der Koordinationsstelle der Selbsthilforganisationen und Beratungsstelle für Behinderte im Kanton Luzern (KOST).
2. Die Arbeitsgruppe bezweckt den Kontakt zu den Baubehörden von Stadt und Kanton Luzern, sowie anderen Bauherrn im öffentlichen und privaten Bereich im Kanton Luzern, zur Förderung behindertengerechter Bauweise.
3. Die Arbeitsgruppe interveniert bei allen ihr bekannt werdenden Bauten und sie steht Auskunftssuchenden beratend zur Verfügung. Sie ist nach Möglichkeit publizistisch tätig.
4. Die Arbeitsgruppe wahrt den Kontakt zu fachbezogenen Gremien, insbesondere zur Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen und bemüht sich um gegenseitige Informationen und Unterstützung in den Bestrebungen für eine hindernisfreie Bauweise.
5. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern aller interessierten Kreise zusammen. Wobei möglichst alle Arten von Behinderungen vertreten sein sollen, damit sie als zentrales Organ der Behinderten im Kanton Luzern auftreten kann.
6. Das Sekretariat, die Buchführung und der Zahlungsverkehr der Arbeitsgruppe wird durch die Pro Infirmis Luzern geführt. Diese nimmt Zahlungen zugunsten der Gruppe entgegen.
7. Für die Geschäftsführung wählt die Arbeitsgruppe im Turnus von 1 - 3 Jahren einen Vorsitzenden aus ihren Mitgliedern. Das Protokoll wird von Sekretariat des Schweiz. Invalidenverbandes, Sektion Luzern, geführt.

Die Arbeitsgruppe befasst sich zur Zeit unter anderem mit der Frage, wie im Kanton Luzern eine professionelle Beratung sichergestellt werden kann.

Auf Seite 7 dieses Informationsbulletins sind verschiedenen Organisationsformen von regionalen Beratungsstellen, u.a. diejenige der Arbeitsgruppe für behindertengerechtes Bauen Luzern, schematisch dargestellt.

Im Anschluss an die Referate teilten sich die Tagungsteilnehmer in 3 Arbeitsgruppen auf. Alle 3 Gruppen stellten sich das gleiche Thema: Situation des behindertengerechten Bauens in ihrer Region, ihre Erfahrungen mit behindertengerechtem Bauen, Probleme die in ihrer praktischen Arbeit auftauchen, Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft.

Kurzberichte der Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe I

In der Arbeitsgruppe I waren Vertreter aus folgenden Regionen anwesend: St.Gallen, St.Galler-Oberland, Glarus und Chur. Nach der Vorstellung wurde von den Teilnehmern die aktuelle Situation in den einzelnen Regionen beschrieben. Im zweiten Teil der Diskussion wurden verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft diskutiert.

Heutige Situation in den in der Arbeitsgruppe vertretenen Regionen

St.Gallen: Die verschiedenen Anstrengungen im Kanton St. Gallen sind praktisch nicht koordiniert und teilweise auch nicht bekannt. In der Stadt St.Gallen besteht seit Ende 1983 eine durch "Das Band" getragene Beratungsstelle. Sie stützt sich aber nicht auf eine konzeptionelle Grundlage ab, wird nicht von den verschiedenen Behindertenorganisationen getragen und hat bis heute noch keinen offiziellen Charakter.

St.Galler-Oberland: Seit 1981 besteht eine Arbeitsgruppe, die zwischendurch ein wenig eingeschlafen ist, jetzt aber wieder aktiviert scheint. Die Kontakt- und Beratungsstelle des SIV verfügt über eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen mit einem Baufachmann für die Region. Die Koordination der verschiedenen Aktivitäten geschieht über die Arbeitsgruppe, dies aber nur für die Region. Eine den ganzen Kanton umfassende Koordination fehlt.

Glarus: Die Glarner Kommission für Behindertenfragen ist das koordinierende Gremium im Kanton, auch für Aktivitäten im Bereich des behindertengerechten Bauens. Das Sekretariat wird von der Pro Infirmis geführt. Die Aktivitäten haben vorwiegend Lobby-Charakter. Fachliche Beratungen sind nicht möglich, da ein Baufachmann fehlt. Dafür bestehen sehr gute Beziehungen zu Verwaltung und Behörden.

Chur / GR: Im Kanton Graubünden gibt es keine Arbeitsgruppen und auch keine Beratungsstelle zum behindertengerechten Bauen. In der Stadt Chur wird Einiges von der Stadt gemacht. Die Uebersicht im Kanton ist aus geografischen Gründen nicht sehr einfach. Spezielle Bestrebungen sind im Moment nicht bekannt. Ein neues Baugesetz ist in Vorbereitung. Die Pro Infirmis-Stelle sieht einen Arbeitsschwerpunkt in der Oeffentlichkeitsarbeit. Als spezielles Problem wird auch die Wohnungsvermittlung erwähnt.

Zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten

St.Gallen: Von der Pro Infirmis aus gesehen ist es wünschenswert, dass in nächster Zeit ein Schritt in Richtung bessere Koordination und Uebersicht im Kanton gemacht werden kann. Das wird insofern nicht so ganz einfach sein, indem ja schon verschiedene Aktivitäten zum behindertengerechten Bauen im Kanton vorhanden sind, aus denen leicht Konkurrenzängste entstehen können. Es ist ein Anliegen, dass die Aktivitäten auch in qualitativer Hinsicht genügen müssen. Ein erster konkreter Schritt wäre eine Zusammenkunft aller im Kanton beteiligten und interessierten Stellen, wobei es wichtig wäre, dass dabei auch die Kantonale Verwaltung be-

teiligt ist. Im Kanton St.Gallen sind also vor allem konzeptionelle Schritte vordringlich.

St.Galler-Oberland: In Bezug auf die kantonale Ebene gilt für das Oberland dasselbe wie vorgehend geäußert. Auf regionaler Ebene sind sie allerdings schon einen Schritt weiter und die weiteren Aktivitäten der bestehenden Arbeitsgruppe wird positiv eingeschätzt.

Glarus: Auf der Ebene der Lobby-Tätigkeit sind mit der Stärkung der Glarner Kommission für Behindertenfragen weitere Fortschritte zu erwarten, in näherer Zukunft z.B. die Einflussnahme auf die Baugesetzrevision. Für die Erhöhung der baufachlichen Kompetenz besteht der Wunsch, die Kommission durch einen Baufachmann zu ergänzen. Die Schaffung einer eigentlichen Beratungsstelle für den Kanton Glarus steht nicht im Vordergrund, da das Volumen sehr klein ist. Für fachtechnische Beratungen scheint es sinnvoll, die Dienste der nächstgelegenen Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen in Sargans in Anspruch zu nehmen. Es besteht die Idee, eventuell eine Informationsveranstaltung für die Architekten im Kanton durchzuführen.

Chur: Besondere Anstrengungen sind momentan nicht in Sicht. Zukünftige Beratungen für behindertengerechtes Bauen müssten für den Kanton Graubünden dezentral angeboten werden können. Vom Volumen her würde das von einem Fachmann nebenamtlich gemacht werden müssen. Von der Pro Infirmis Chur ist vorgesehen, die Beziehungen zu den Behörden auszubauen und sich dem Wohnungsvermittlungs-Problem anzunehmen.

Arbeitsgruppe II

Die Gruppe bestand aus Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern von Pro Infirmis-Beratungsstellen, einer Sozialarbeiterin der Rheumaliga, einer Sozialpädagogin des 'Vereins integriertes Wohnen' Zürich und der Leiterin der 'Arbeitsgemeinschaft für Körperbehinderte' Zürich. Die GruppenteilnehmerInnen kamen aus den Kantonen Aargau, Bern, Solothurn und Zürich; aus Kantonen also, welche bereits Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen bei den Kantonalen Hochbauämtern haben. Im Kanton Bern arbeiten die drei KIO-Beratungsstellen für richtiges Bauen für Behinderte.

Vorstellen der Situationen der verschiedenen Kantone

In der ersten Gruppensitzung stellten sich die TeilnehmerInnen vor und es wurden Erfahrungen im Kontakt zu den regionalen Beratungsstellen aufgezeigt. Aus dem Kanton Aargau wurde bemängelt, dass die regionale Beratungsstelle noch zu wenig bekannt sei, dass auch keine Propaganda dafür gemacht werde und dass ihre Kapazität nur beschränkt sei. In den Kantonen Solothurn und Zürich wurden wenige oder noch keine Erfahrungen mit den regionalen Beratungsstellen gemacht. In Bern gibt es gute Kontakte zu den KIO-Beratungsstellen.

Durchwegs für alle Anwesenden bietet die Unkenntnis von zur Verfügung stehenden Behindertenwohnungen, das Fehlen eines Katasters und einer Wohnungs-Vermittlungsstelle Schwierigkeiten bei der praktischen Arbeit.

Diese beiden Punkte bildeten dann auch den Rahmen einer eingehenden Diskussion, welche am Nachmittag stattfand.

Ergebnisse und Forderungen aus der Arbeitsgruppe

Diese werden anschliessend stichwortartig aufgeführt und kurz kommentiert:

Trotz dem Vorhandensein von regionalen Beratungsstellen für behindertengerechtes Bauen sollten in den Kantonen Aargau, Solothurn und Zürich regionale Gruppen mit engagierten, direkt Betroffenen, wenn möglich Baufachleuten, injiziert werden.

Der Aufgabenbereich dieser Gruppen sollte sein:

- Kontakt zur Beratungsstelle des Kantonalen Hochbauamtes
- Einfluss auf die Baugesetzgebung
- Informationsstelle für Einzelanfragen (mit Publikationen und Fachwissen)
- Informationen an, und Sensibilisierung von Architekten, Bauherren und Gemeindebehörden (systematisches Durcharbeiten der Baugesuche).
- Die Gruppe soll die kontinuierliche Bearbeitung des behindertengerechten Bauens in den Regionen eines Kantons gewährleisten (Lobby-Funktion).
- Ziel ist, dass diese Gruppen vom Kanton eine Einsprache- und Kontroll-Legitimation erhalten, um die Einhaltung des Baugesetzes zu sichern (wie z.B. im Kanton Bern).
- Erste Kontakte zur Schaffung solcher Gruppen könnten mit bestehenden Gruppierungen, wie. z.B. den Kommissionen für Behindertenfragen, gesucht werden.

Vermittlung von Behindertenwohnungen:

- Als zukünftige technische Möglichkeit für die Erhebung und Vermittlung von behindertengerechten Wohnungen wird die elektronische Datenverarbeitung angesehen.
- Vorläufig sollen von den Pro Infirmis-Beratungsstellen im Rahmen des Möglichen, Kataster von behindertengerechten Wohnungen erstellt und laufend erneuert werden (aktives Suchen). Dies soll durch einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Immobilien-Verwaltungen, Vermittlungsstellen, Gemeinden und Sozialämtern gemacht werden.

Arbeitsgruppe III

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Sozialarbeitern zusammen, welche von Beratungsstellen der Kantone Basel-Land, Fribourg, Luzern Neuenburg, Schwyz und Wallis kommen. Das sind überwiegend Regionen ohne eine institutionalisierte Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen. In dieser Gruppe beteiligt sich zudem Frau E. Liniger, Zentralsekretärin der Pro Infirmis.

Erfahrungen der Teilnehmer

Die Arbeitsgruppe beginnt mit dem persönlichen Vorstellen jedes Teilnehmers und einem kurzem Erfahrungsbericht.

Daraus ergeben sich eine Reihe von typischen Problemen und Erfahrungen, von welchen wir die wichtigsten im folgenden zusammenfassen:

Mehrmals wird berichtet, dass Behindertenwohnungen, teilweise kombiniert mit Alterswohnungen nach wie vor konzentriert in einem Block erstellt werden. Scheinbar soll dies auch durch Subventionsbestimmungen verursacht worden sein.

Im Kanton Baselland wurden mit der Möglichkeit des Ausnützungsbonus auf grund des Baus von behindertengerechten Wohnungen offenbar schlechte Erfahrungen gemacht. Wenn solche Wohnungen nicht an Behinderte vermietet werden, profitiert lediglich der Bauherr davon. Eine Kontrolle solcher Nutzungsbestimmungen ist zudem problematisch.

Immerwieder wird festgestellt, dass nicht nur bauliche Fragen beim Wohnen eine Rolle spielen. Oft geben auch die sozialen Umfeldverhältnisse, die Transportmöglichkeiten, besonders aber die Kosten, z.B die Mietpreise, eine entscheidende Rolle. In Baselland werden z.B. sehr ausgefeilte Behindertenwohnungen erstellt, welche dann aber auch höhere Mieten verursachen. Allgemein besteht ein Manko an Erfahrungen über Mehrkosten im behindertengerechten Bauen, welche bei der Finanzierung oder für Subventionen eine wesentliche Rolle spielen.

Probleme bei der Suche oder der Vermietung behindertengerechter Wohnungen sind häufig. Der Tatsache, dass noch viel zu wenige angepasste Wohnungen vorhanden sind, steht die Erfahrung gegenüber, dass rollstuhlgängige Neubauwohnungen sehr schwierig zu vermitteln sind. Es wird der Vorschlag gemacht, eine Meldepflicht für behindertengerechte Wohnungen einzuführen. Die Frage, wer solche Informationen sammeln und weitergeben soll, bleibt allerdings offen.

Regelmässig stösst man wieder auf das Bedürfnis nach einer regionalen Beratungsstelle, welche Informationen zu den gestellten Fragen geben kann, aber auch direkte Bauberatungen macht. Die Voraussetzungen in den vertretenen Kantonen sind sehr unterschiedlich. Der zweite Teil der Diskussion wird der Frage des Aufbaus und der Weiterentwicklung von solchen Beratungsstellen gewidmet sein.

Wie entsteht eine regionale Beratungsstelle

Der Anstoss zur Entstehung einer Arbeitsgruppe oder einer eigentlichen Beratungsstelle kann sehr verschieden sein. In Luzern beispielsweise gab das Neubauprojekt des Bahnhofs den Anstoss zur Bildung einer Arbeitsgruppe. In anderen Kantonen machen kleinere Anpassungen aufmerksam auf fehlende Informationsmöglichkeiten.

Uebereinstimmend wird eine private Initiative anhand von einem oder mehreren konkreten Bauobjekten als beste Voraussetzung betrachtet, um bei Bauherrschaften und Amtsstellen Verständnis für die Möglichkeiten des behindertengerechten Bauens zu wecken. Die Bedeutung der Mitwirkung Betroffener und ihrer Selbsthilfeorganisationen wird dabei hervorgehoben.

Zwangsläufig sind solche im Aufbau befindliche Gruppen oder Beratungsorgane meist ehrenamtlich tätig. Die Erfahrungen der Diskussionsteilnehmer zeigt, dass dann, je nach Grösse des Gebiets und dem Bekanntheitsgrad, der Zeitpunkt der Arbeitsüberlastung kaum zu vermeiden ist. Dies betrifft zumindest diejenigen Personen, meist die Baufachleute, welche die Beratungen tragen. Damit stellt sich früher oder später die Frage, inwieweit diese Arbeit entschädigt werden soll und damit auch das Problem der Finanzierung und Trägerschaft.

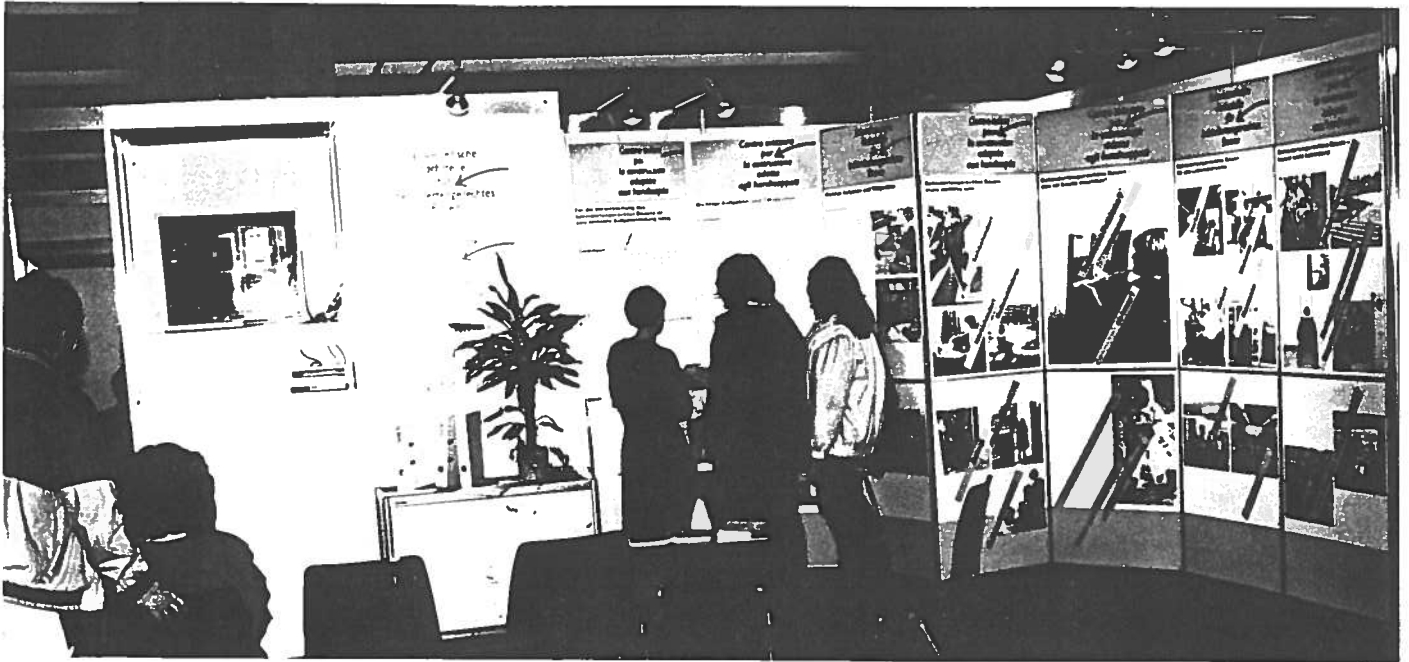
Bei der Institutionalisierung bieten sich verschiedene Lösungsmöglichkeiten an. Allgemein wird die Notwendigkeit unterstrichen, dass der Kanton die Beratungstätigkeit unterstützt. Bevorzugt wird in der Diskussion die Uebernahme der Beratungsaufgabe durch die kantonalen Behörden. Damit kann sicher das Engagement des Kantons gesichert werden. Es werden aber auch andere Beispiele genannt, wie z.B. der Kt. Bern, wo die Beratung von der KIO, einer Selbsthilfeorganisation organisiert wird und durch kantonale Beiträge unterstützt wird. Die Art und Weise der kantonalen Unterstützung kann also je nach regionalen Verhältnissen unterschiedlich sein, wichtig ist die gesetzliche Absicherung und, wie ebenfalls im Kt. Bern möglich, eine Einspruchlegitimation der Behindertenorganisationen. Eine solche rechtlich Kompetenz hat insbesondere präventive Wirkung.

Die Diskussion hat aufgezeigt, dass für Sozialberatungsstellen die Existenz von regionalen Bauberatungsstellen wichtig sind. Einerseits als Informationsmöglichkeit bei kleineren Anpassungen, andererseits zur Weitergabe von grösseren, schwierigeren Bauprojekten. Eine Zusammenarbeit und ein Erfahrungsaustausch kann in Form von sich regelmässig treffenden speziellen Arbeitsgruppen oder im Rahmen von bestehenden Gremien wie z.B. von kantonalen Behindertenkonferenzen stattfinden.

Als Abschluss der Tagung führten Joe Manser und Andy Müller in einem Sketch einen optimistischen Ausblick in die Zukunft vor, in der Dank der heutigen Ideen und Anstrengungen alle architektonischen Barrieren beseitigt sein werden und die 'Profis' als verdiente Frühpensionierte Rückblick halten.

Diese Tagung fand am 26. Juni 1984 in Zürich statt.

Die Schweizerische Fachstelle war an der SWISSBAU 85 in Basel vom 5. - 10. Februar mit einem Stand vertreten, an dem eine Ausstellung und ein kurzer Videofilm gezeigt wurden. Ziel war es, das behindertengerechte Bauen zu propagieren, Auskünfte zu erteilen- und Informationsmaterial abzugeben, sowie die regionalen Bauberatungsstellen und die Schweiz. Fachstelle bekannt zu machen.



Der Stand der Schweiz. Fachstelle fand an der Messe, welche von mehreren zehntausend Personen besucht wurde, grosse Beachtung. Das Informationsmaterial stiess auf breites Interesse und 171 Besuchern konnten ausführliche Auskünfte gegeben werden. Die vielen Gespräche ergaben auch wertvolle Hinweise und Anregungen für die Mitarbeiter der Fachstelle. Dabei wurde deutlich, dass nach wie vor eine intensive Informationstätigkeit über behindertengerechtes Bauen nötig ist und dass ein grosses Bedürfnis nach Unterlagen und Beratungsmöglichkeiten besteht. Dabei kam die Notwendigkeit zum Ausdruck, die Bekanntheit der regionalen Beratungsstellen wesentlich zu verbessern! Besonders auffallend war dies beispielsweise für die Kantone Bern, Solothurn und Zürich. D.h. auch dort, wo Beratungsstellen teilweise schon sehr lange tätig sind, sollte ihr Bekanntheitsgrad deutlich gesteigert werden.

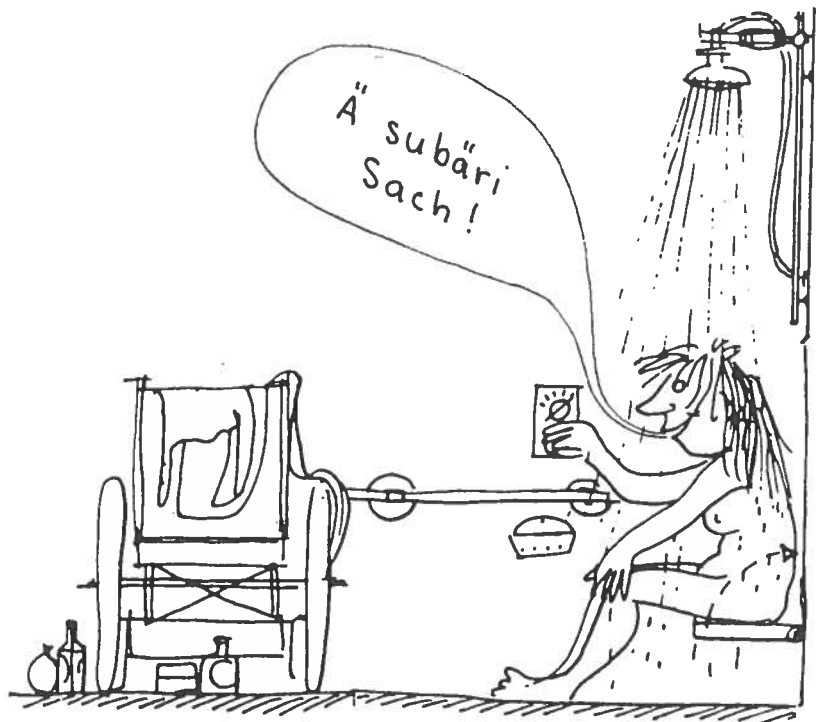
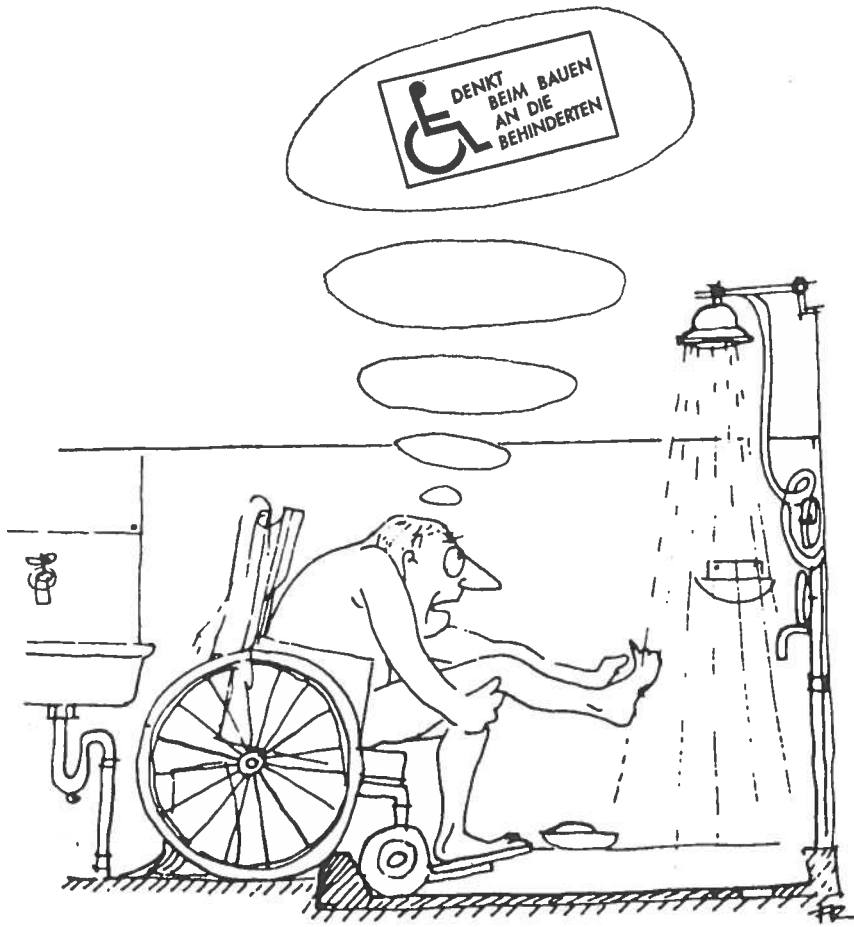
Die Schweizerische Fachstelle möchte deshalb die regionalen Beratungsstellen anregen, 1985 konkrete Aktionen durchzuführen, um ihre Stelle zukünftigen Benützern bekannt zu machen. Dies kann z.B. durch Veranstaltungen, durch direkte Kontakte zu Architekten oder durch eine Pressekonferenz erfolgen. Erwünscht wäre auch, solche Aktionen zusammen mit betroffenen Kreisen, wie z.B. Behindertenorganisationen, vorzubereiten und durchzuführen.

Die Schweizerische Fachstelle möchte die Erfahrungen mit solchen Aktionen zusammentragen und weitergeben. Wir bitten Sie, uns über Beispiele und Erfahrungen bei früheren oder geplanten Aktionen zu berichten. Diese Kenntnisse können anderen Stellen bei ihrer Tätigkeit sehr behilflich sein. In diesem Sinne steht die Schweizerische Fachstelle zur Unterstützung gerne zur Verfügung.

Regionale Beratungs- und Informationsstellen in der Schweiz

- Aargau:** Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen, Kt. Aargau
Baudepartement, Abt. Hochbau
Kasernenstrasse 21
5001 Aarau
Tel. 064/21 15 41 (Hr. Rimml)
- Bern:** KIO-Beratungsstelle für Bauen für Behinderte
Effingerstrasse 55
3008 Bern
Tel. 031/25 48 56 (Hr. Gysin)
- Fribourg:** Commission fribourgoise des barrières architecturales
Mr. J.L. Page (président)
p.a. Pro Infirmis
Bd. Pérolles 8
1700 Fribourg
Tél. 037/22 27 47 (Mr. Perona)
- Genève:** Association "Handicapés, architecture, urbanisme", HAU
p.a. Pro Infirmis
27, rue Lamartine
1203 Genève
Tél. 022/45 73 30 (Mr. Kamerzin)
- Jura:** Association jurasienne pour l'élimination des barrières architecturales, AJEBA
p.a. Pro Infirmis
12, rue des Moulins
2800 Delémont
Tél. 066/22 20 70 (Mr. Plumey)
- Luzern:** Arbeitsgruppe behindertengerechtes Bauen, Luzern
c/o Pro Infirmis
Friedenstr. 4 / Postfach
6000 Luzern 6
Tel. 041/51 63 03 (Frau Jost)
- Neuchâtel:** Commission neuchâteloise des barrières architecturales
p.a. Pro Infirmis
2, ruelle Mayor
2000 Neuchâtel
Tél. 038/25 33 88 (Mr. Bindith)
- Solothurn:** Beratungsstelle für das richtige Bauen für Behinderte
Kantonales Hochbauamt
Rötihof
4500 Solothurn
Tel. 065/21 21 21 (Hr. Caccivio)
- St.Gallen:** Schweiz. Invalidenverband
Sektion St.Galler-Oberland
Blumenweg 5
7320 Sargans
Tel. 085/2 61 71 (Hr. Haaf)
- Ticino:** Federazione ticinese per l'integrazione degli handicappati
Via Geretta 3
Casella postale
6501 Bellinzona
Tel. 092/25 30 30 (Hr. Giacolini)
- Valais:** Association valaisanne en faveur des handicapés physiques et mentaux, AVHPM
3, rue St-Guérin
1950 Sion
Tél. 027/23 29 13 (Mme. Brunner)
- Vaud:** Commission vaudoise pour la suppression des barrières architecturales
p.a. Pro Infirmis
11, rue Pichard
1002 Lausanne
Tél. 021/23 37 37 (Mme. Alvarez)
- Zürich:** Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen
Hochbauamt des Kt. Zürich
Walchetor
8090 Zürich
Tel. 01/259 29 50 (Hr. Birchmeier)

Stand: Januar 1985



Grundlagen

Das Ueberarbeiten und Vervollständigen der Grundlagen steht weiterhin im Zentrum der Tätigkeit der Schweizerischen Fachstelle. Dazu gehören das neu erschienene Merkblatt 1 und die in Vorbereitung stehenden Beispiele von Nasszellen, die wir weiter unten als Vernehmlassung zur Stellungnahme unterbreiten. Neben technischen Empfehlungen gehört auch die Entwicklung von systematischen Arbeitshilfen in den Aufgabenbereich Grundlagen. Die Checkliste zur Beurteilung der Eignung von Wohnungen für Behinderte ist ein Beispiel dafür.

Merkblatt 1: Behindertengerechte Sanitäranlagen

Wie bereits im letzten Informationsbulletin angekündigt, hat die Schweizerische Fachstelle im Dezember 1984 ein Merkblatt über behindertengerechte Sanitäranlagen herausgegeben. Darin finden Sie Empfehlungen für öffentlich zugängliche Bauten und für den allgemeinen Wohnungsbau. Bis zum Abschluss der Revision der CRB-Norm SNV 521/500 soll das Merkblatt als Ergänzung für den Sanitärbereich dienen. Es ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache bei der Schweizerischen Fachstelle erhältlich.

Checkliste: Bauliche Eignung von Wohnung für Behinderte

Die bauliche Anpassung von Wohnungen gestattet oft Behinderten und ihren Familien den Verbleib in der angestammten Umgebung. Voraussetzung dazu ist, dass die individuellen Bedürfnisse ermittelt werden und die vorhandenen Verbesserungsmöglichkeiten durch bauliche Massnahmen oder Hilfsmittel optimal genutzt werden. Zur Ermittlung der Möglichkeiten und Hindernisse in einer Wohnung ist von den Bedürfnissen der behinderten Person auszugehen. Die Schweizerische Fachstelle hat deshalb ein Arbeitsinstrument für Familienangehörige, Sozialarbeiter oder andere Personen ausgearbeitet, um mit der betroffenen Person zusammen zu einer vollständigen Beurteilung der Eignung einer in Frage kommenden Wohnung zu kommen.

Die Checkliste enthält alle diejenigen Punkte, welche für die Benützung einer Wohnung durch eine behinderte Person von ausschlaggebender Bedeutung sind. Damit soll bezweckt werden, einen Ueberblick der Vor- und Nachteile einer Wohnung zu ermöglichen und abklären zu können, ob eine bauliche Anpassung sinnvoll ist.

Weitere Exemplare der Checkliste können Sie bei der Schweizerischen Fachstelle erhalten.

Vernehmlassung:

Minimale Nasszellen mit Klosett, Dusche und Lavabo

Die Kombination von Klosett, Dusche und Lavabo in einer Nasszelle findet sich häufig in Alterswohnungen und Heimen, aber auch in anderen Wohnungstypen. Dabei stellt sich jeweils die Frage, welche Minimalgrössen die Benützung durch Rollstuhlfahrer, evtl. mit Hilfspersonen, noch erlauben. Auf Grund zahlreicher Beratungen stellten wir ein Bedürfnis nach Empfehlungen für solche Räume fest und erarbeiteten mehrere beispielhafte Lösungen, welche wir Ihnen zur Stellungnahme vorlegen möchten. Die Vernehmlassung richtet sich an die Bauberater und andere Fachleute, welche bei der Planung, dem Bau und der Benützung von solchen Nasszellen Erfahrungen gemacht haben. Wir möchten alle diese Leser bitten, uns über solche Beispiele und Erfahrungen zu berichten, damit wir die vorliegenden Grundrisse verbessern und allenfalls mit weiteren Varianten ergänzen können.

Die zu beurteilenden Nasszellen gehören zu Wohnbauten, deren Benutzer zeitweise oder dauernd behindert sein können. Das bedeutet für den Planer, dass er Gehbehinderte und Rollstuhlbenützer berücksichtigen muss, welche selbständig oder auf Hilfe angewiesen sind. Anforderungen an Nasszellen für Heime, in denen ausschliesslich Schwerstbehinderte wohnen, sind hier allerdings nicht eingeschlossen.

Bei der Auswahl der Grundtypen wurde von verschiedenen Stellungen von Dusche und Lavabo zum Klosett und von verschiedenen Benützungsarten ausgegangen. Daraus ergaben sich die verschiedenen Raumabmessungen und Abstände.

Checkliste :

Beurteilung der baulichen Eignung von Wohnungen für Behinderte

Ausgefüllt durch: _____ Tel.: _____

_____ Datum: _____

Adresse des Objekts: _____

Einfamilienhaus: _____ Mehrfamilienhaus: _____ Geschoss: _____ Anzahl Zimmer: _____

Mieter/Interessent: _____

Behinderung: _____

Vermieter/Verwaltung: _____

Gesamtbeurteilung: _____

Weiteres Vorgehen: _____

Örtlichkeit

möglich
nicht
möglich
fehlt

Bauliche Anpassungen / Hilfsmittel

1

Zugang	möglich	nicht möglich	fehlt	Bauliche Anpassungen / Hilfsmittel
1.1 Zugang vom Autoabstellplatz zum Haus (offen oder gedeckt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
1.2 Zugang von der Autoeinstellhalle zum Treppenhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
1.3 Weg zum Haupteingang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
1.4 Hauseingangstüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
1.5 Briefkasten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
1.6 Sonnerie, Gegensprechanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____

2

Treppenhaus	möglich	nicht möglich	fehlt	Bauliche Anpassungen / Hilfsmittel
2.1 Zugang zur Wohnungstüre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
2.2 Lift: Grösse/Bedienung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
2.3 Zugang zum Kellerabteil	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
2.4 Waschmaschine: Zugang/Bedien.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
2.5 (2.1 - 2.4) Sind Stufen zu überwinden?	Anzahl			_____

bitte wenden

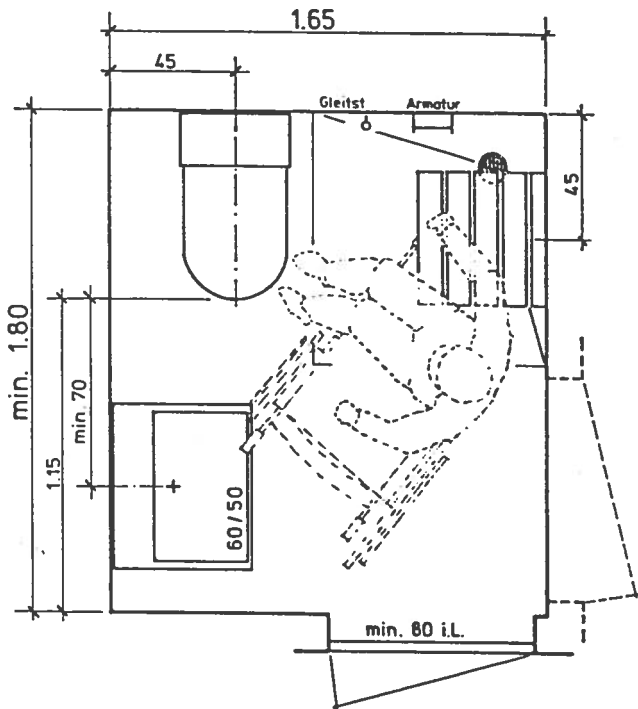
© 7. Auflage 1990 Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Bevölkerung und Kultur

Örtlichkeit

Bauliche Anpassungen / Hilfsmittel

	möglich	nicht möglich	fehlt	
3				
Wohnung allgemein				
3.1 Gegensprechanlage, Türöffner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2 Zugang zu den Zimmern: Türbreiten/Schwellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.3 Wohnzimmer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4 Schlafzimmer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.5 Nebenräume (z.B. Abstellraum)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.6 Elektr. Schalter, Steckdosen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.7 Fenster: Höhe/Bedienung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.8 Rolläden, Jalousien: Bedienung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.9 Balkontüre: Breite/Schwelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4				
Sanitärräume				
4.1 Bad, Dusche, Klosett: Türbreiten/Schwellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.2 Klosett: Zugang/Höhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3 Waschtisch: Höhe/Unterfahrb. Armatur: Bedienung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4 Spiegel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5 Badewanne: Einstieg Armatur: Bedienung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.6 Dusche: Absatz/Schwelle Armatur: Bedienung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7 Separates Klosett: (4.1 - 4.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8 (4.1 - 4.7): Sind Hilfsmittel notwendig? (Haltegriffe, Aufsätze, Lifter, etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5				
Küche				
5.1 Türe: Breite/Schwelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.2 Spülbecken: Unterfahrbarkeit Armatur: Bedienung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3 Herd, Backofen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.4 Kühlschrank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.5 Rüstfläche: Höhe/Unterfahrb.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6				
Weitere Barrieren				

Minimale Nasszellen mit Klosett, Dusche, Lavabo
(z.B. für Altersheime, Wohnungen, Hotels)



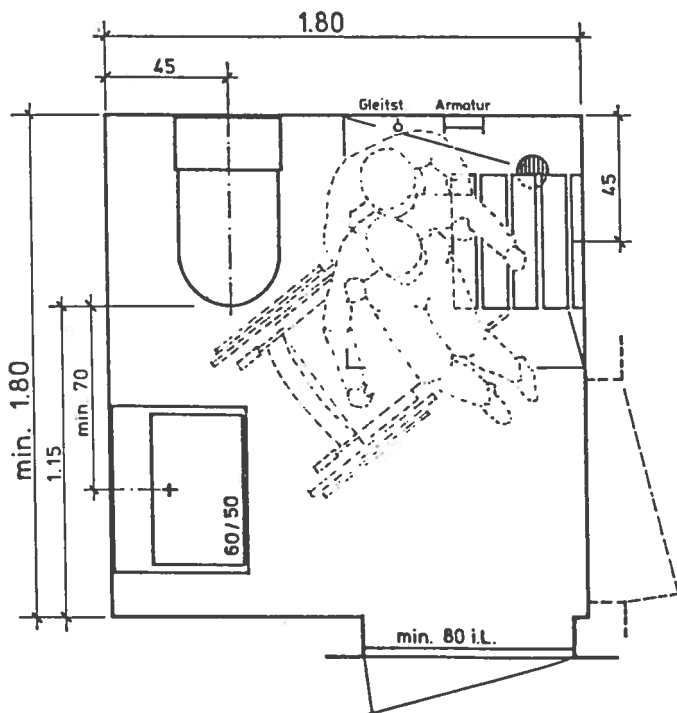
Typ A

Raumabmessungen: 180 x 165 cm

- Lavabo an Seitenwand vor Klosett
- Duschenarmatur an Rückwand neben Klosett

Eignung:

Rollstuhlbenützer ohne Hilfs-
person



Typ B

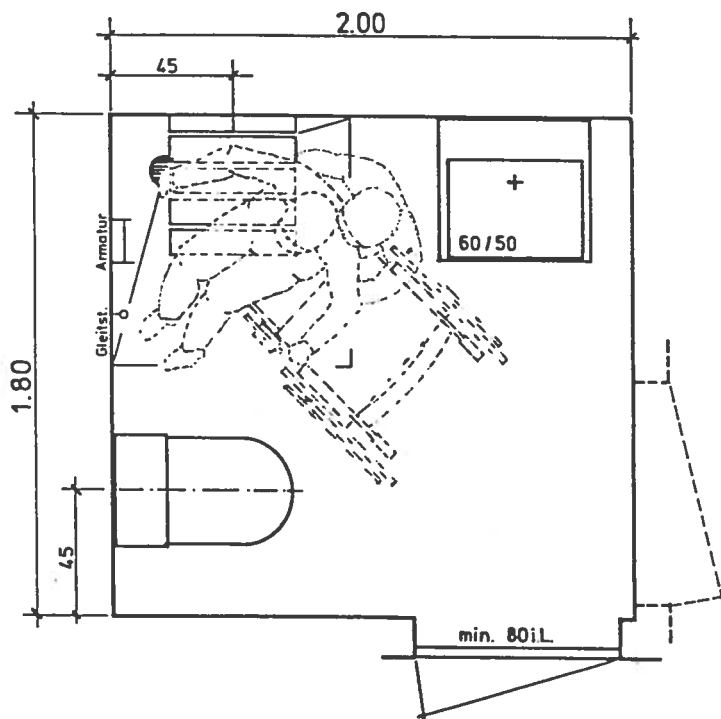
Raumabmessungen: 180 x 180 cm

- Lavabo und Duschenarmatur wie Typ A, jedoch Abmessung der Rückwand grösser

Eignung:

Rollstuhlbenützer mit Hilfs-
person

Minimale Nasszellen mit Klosett, Dusche, Lavabo
(z.B. für Altersheime, Wohnungen, Hotels)



Typ C

Raumabmessungen: 200 x 180 cm

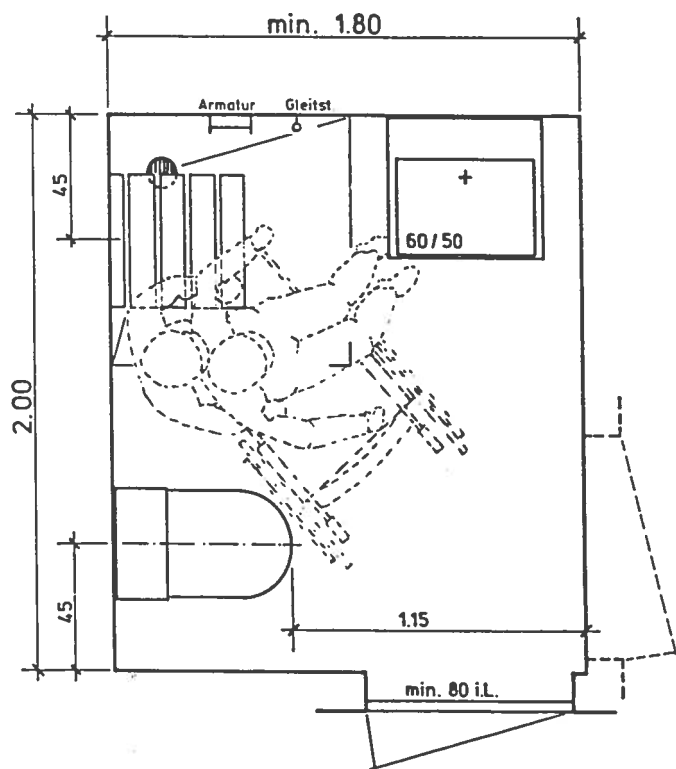
- Duschenarmatur an Rückwand neben Klosett
- Lavabo an der entfernteren Seitenwand

Eignung:

Rollstuhlbenützer mit Hilfs-
person

Für Typ C + D :

Wenn an derselben Wand, an der sich ein Klosett oder ein Lavabo befindet, die Möglichkeit für einen Klappsitz besteht, so soll deren Länge mindestens 200 cm betragen.



Typ D

Raumabmessungen: 180 x 200 cm

- Lavabo und Duschenarmatur an der entfernteren Seitenwand

Eignung:

Rollstuhlbenützer mit Hilfs-
person

Unterlagen zum behindertengerechten Bauen

Sprache:

Grundlagen

- Merkblatt 1: Behindertengerechte Sanitäreanlagen D, F, I
- Checkliste: - Beurteilung der baulichen Eignung
von Wohnungen für Behinderte D, F
- Checkliste: - Rollstuhlgerechte Hotels D, F

Dokumentation

- Grundriss-Sammlung:
Sanitärnasszelle 1:20 D
- Detail-Sammlung:
Balkonschwellen 1:1 D
- Zusammenstellung:
Schlosser- und Metallbauteile D
- Liste öffentlich zugänglicher Gebäudetypen D

Information

- Prospekt der Schweiz. Fachstelle D, F, I
- Zusammenstellung:
Literatur zum behindertengerechten Bauen D
- Informationsbulletin - erscheint 3 x jährlich
und richtet sich an Spezialisten D, F

Koordination

- Beratung: Liste der region. Bauberatungsstellen D, F
- Zeitschriftenliste von Behindertenorganisationen
(für Wohnungsausschreibungen, usw.) D, F

Auf Anfrage können wir Ihnen Unterlagen aus folgenden Dokumentationsbereichen zusammenstellen:

- Informationen über Bauprodukte, Apparate und Hilfsmittel
- Auszüge aus Fachliteratur, Vorträgen und Tagungsberichten
- Ausstellungsmaterial, Dias, Fotos, Folien
- Auszüge aus kantonalen Baugesetzen; Vorschlag für Gesetzesartikel über behindertengerechtes Bauen
- Bauliche Anforderungen an verschiedene Gebäudetypen
- Grundrisse und technische Details von verschiedenen Gebäudeteilen (Küchen, Nassräume, Balkone, usw.)

Die angegebenen Unterlagen können kostenlos bei der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen bezogen werden.

Febr. 85

Technische und andere Hinweise

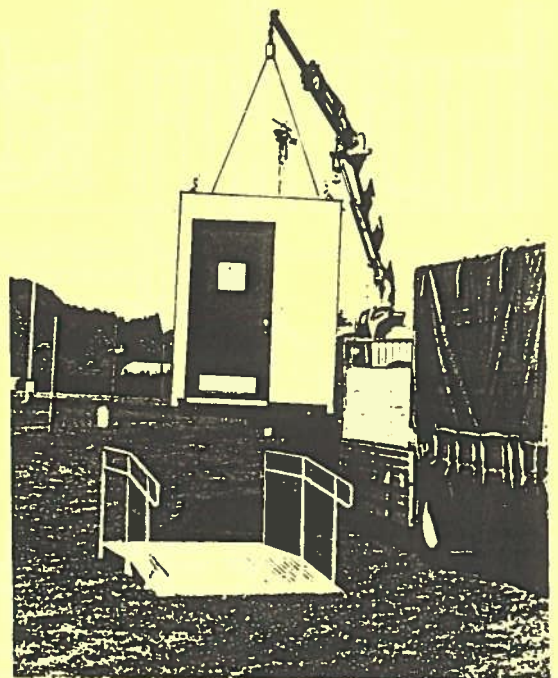
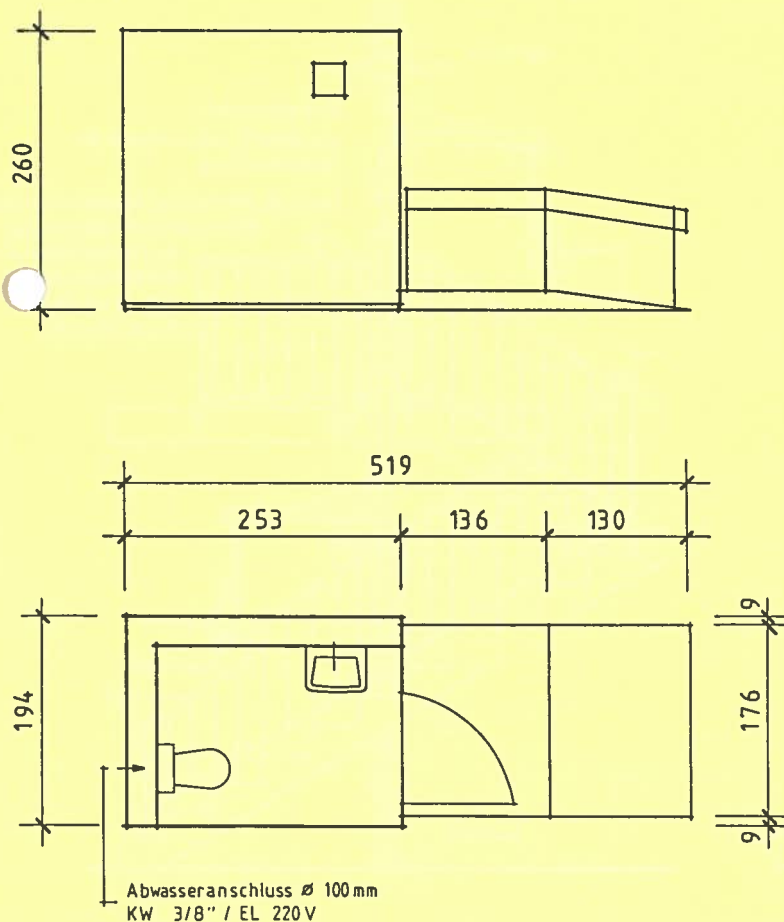
Mobile rollstuhlgängige Klosett-Anlagen

Im Informationsbulletin 2/84 haben wir 2 Systeme für mobile rollstuhlgängige Klosett-Anlagen vorgestellt. Im Verlauf des letzten Jahres wurde auf Initiative des LIONS CLUB Oberthurgau eine neue transportable Rollstuhl-Klosett-Anlage für besondere Anlässe erstellt. Der Transport kann auf einem kleinen Lastwagen mit Hebe-
kran, für den Auf- und Ablad, erfolgen.

Weitere Informationen über Anforderungen der technischen Anschlüsse am Standplatz, sowie über die Vermietung erhalten Sie durch:

Herrn Albert Stächelin
Präsident des Lions Club
Oberthurgau
Grüntalstrsse 12
9320 Arbon

Telefon:
G: 071 46 92 32
P: 071 46 43 74

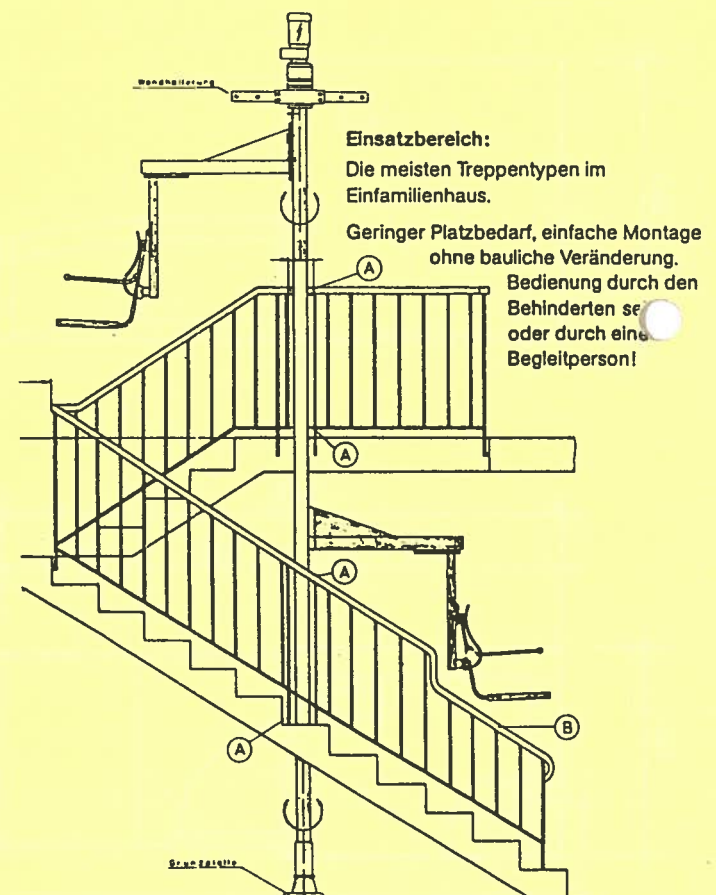
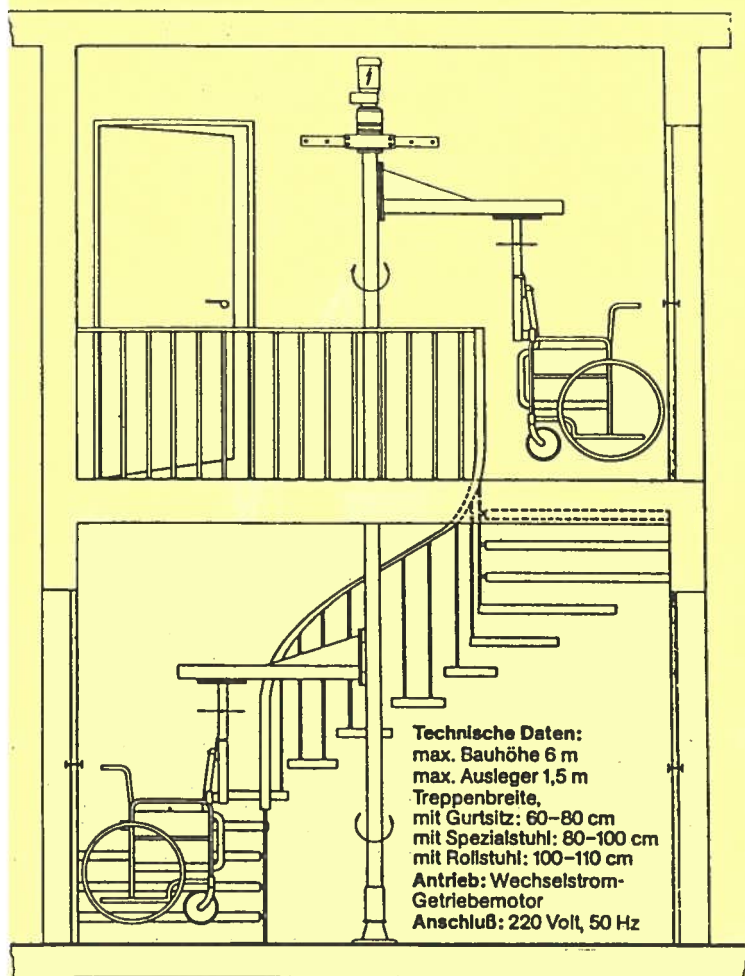


Treppenlift

Aus Deutschland haben wir Kenntnis eines neuen platzsparenden Treppenlifts, der vorallem bei Einfamilienhäusern Anwendung finden könnte. Die Beförderung der Person kann mit Hilfe verschiedener Ansatzteile wie Spezialstuhl, Gurtsitz aber auch mit Rollstuhlaufhängung erfolgen. Bis jetzt ist uns noch kein Einbau dieses Lifts in der Schweiz bekannt. Falls schon ein solcher Treppenlift in der Schweiz installiert wurde oder falls schon ähnliche Konstruktionen gemacht wurden, sind wir interessiert zu wissen, wie sich diese bewährt haben.

Der Richtpreis für den Treppenlift über 1 Stockwerk beträgt ca. Fr. 25'000.-. Die Adresse des Vertreters für die Schweiz kann bei der Schweiz. Fachstelle bezogen werden.

buck-
treppenlift
Einbaubeispiele



Neue Literatur

Handicap physique et construction

In Frankreich wurden in den vergangenen Jahren viele Anstrengungen im behindertengerechten Bauen gemacht. So existieren verschiedene Artikel in Baugesetzen, welche die Berücksichtigung der Bedürfnisse Behinderter im öffentlichen Raum, bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und im Wohnungsbau verlangen. Zur Veranschaulichung der verschiedenen zu berücksichtigenden Massnahmen wurde vom Architekten L.P. Grosbois ein neues Standardwerk erarbeitet. Dieses geht auf die verschiedenen Aspekte ein und veranschaulicht die Anwendung der verlangten Massnahmen. Die verschiedenen Bereiche werden jeweils mit Zeichnungen, Fotos und Text dargestellt. Auf den folgenden Seiten finden Sie das Inhaltsverzeichnis und als Beispiel Kopien von 2 Seiten. Das Buch ist nur in französischer Sprache erhältlich und richtet sich hauptsächlich an Architekten und Planer.

NOUVEAU!



Collection « Moniteur Référence »

HANDICAP PHYSIQUE ET CONSTRUCTION

**Concevoir, adapter et réaliser
pour tous**

par Louis-Pierre Grosbois
à l'initiative du Ministère de l'Urbanisme
et du Logement.

1984, 264 pages, format 190 x 260

360 F

TABLE DES MATIÈRES

Index alphabétique.

Préface.

Comment utiliser ce livre.

1. La personne handicapée.

NOTION DE HANDICAP.

Infirmité et handicap.

Correction du handicap et évolution sociale.

Origines et conséquences de l'infirmité.

MOBILITÉ ET HANDICAP.

Introduction.

Les aides à la marche.

La roue.

Le déplacement en fauteuil roulant.

Le landau et la poussette.

ATTEINTE.

PRÉHENSION ET HANDICAP.

Mesures anthropométriques, éléments de comparaison.

Atténuations, préhension, modèles anthropométriques :

- La zone d'attente ;

- La zone de préhension ;

- Modèles anthropométriques ;

- La personne paraplégique ;

- La personne hémiplegique ;

- La personne tétraplégique.

AUDITION, VISION ET HANDICAP.

Personnes mal-voyantes et aveugles.

Personnes mal-entendantes et sourdes.

2. Les abords et accès des installations ouvertes au public et des bâtiments d'habitation collectifs.

Textes réglementaires.

Présentation.

CIRCULATIONS HORIZONTALES.

Introduction : la notion de cheminement praticable.

Nature du sol, revêtement.

Trous et fentes.

Largeur du cheminement.

Les pentes.

Les dévers.

Les rampes.

Les ressauts.

Les batardeaux :

- Traversée à niveau ;

- Traversée par surélévation de la chaussée ;

- Traversée par abaissement du trottoir ;

- La penne ;

- L'implantation ;

- Le traitement du fil d'eau ;

- Le revêtement de sol.

- Interrupteurs d'éclairage.

- Boîtes à lettres.

- Guichet du gardien.

- Tableau d'affichage.

Local à vélos.

Cave et cellier.

Local vide-ordures.

Circulation d'accès au logement.

LOGEMENT ADAPTÉ A LA CONSTRUCTION.

Introduction.

Circulations intérieures :

- L'entrée du logement ;

- Le dégagement : couloir à angle droit, le palier de dégagement ;

- Les portes intérieures : le passage, franchissement frontal, franchissement latéral.

- La douche : le siphon de sol, le receveur plat ;

- La baignoire : l'accès et le transfert, la pliage en tête de baignoire, le siège de bain réglable, la robinetterie, les barres ;

- Le bidet : le choix du modèle, le transfert et les barres ;

- Le lavabo et plan toilette : l'accès et l'utilisation, la robinetterie et le miroir, plan de toilette ;

- Disposition des appareils sanitaires dans la salle d'eau.

- Cabinet d'aisances :

- Le choix du modèle de la cuvette ;

- L'accès de la cuvette de WC et le transfert ;

- La cuvette de WC dans un local indépendant ou dans la salle d'eau ;

- Le réservoir de la cuvette et les barres.

Cuisine et coin repas :

- Relations entre fréquence des activités et mobilité ;

- Mobilité dans le plan horizontal ;

- Mobilité dans le plan vertical ;

- Les appareils et les meubles : la cuisinière, les plaques de feu et le four séparé, l'évier, le réfrigérateur, les rangements, les lave-vaisselle, le lave-linge ;

- L'éclairage de la cuisine ;

- Le coin repas ;

- Disposition des appareils et des meubles dans la cuisine et le coin repas.

Exemples :

Chambre :

- La chambre et le lit double ;

Rangement :

- La chambre et le lit simple.

Le placard :

- La penderie.

LOGEMENT ADAPTÉ PAR ADAPTABILITÉ.

Introduction.

L'adaptabilité :

- Notion d'adaptabilité ;

- Notion de moindre coût ;

- Les appareils ;

- Les dimensions des pièces ;

- Structure et adaptabilité.

Pièces principales de l'unité de vie :

- Le séjour ;

- La cuisine ;

- La salle d'eau et le WC ;

- La chambre.

3. Les bâtiments d'habitation collectifs neufs.

Textes réglementaires.

Présentation.

PARTIES COMMUNES DE L'IMMEUBLE D'HABITATION.

Introduction.

- Le hall d'entrée ;

- Porte d'entrée ;

- Grille grille-pieds,

Logements adaptés par adaptabilité.

Exemples :

- Logement à simple exposition ;

- Logement à double exposition en L ;

traversant ;

- Logement sur plusieurs niveaux.

PROLONGEMENTS EXTÉRIEURS AU LOGEMENT.

Introduction.

- La fenêtre ;

- L'allège ;

- L'approche de la fenêtre.

- Le type d'ouverture.

- Le châssis de ventilation.

- La fenêtre ouvrant à la française,

- La fenêtre basculante et pivotante,

- La poignée.

- L'occulation.

Balcon-loggia, terrasse :

- Les dimensions,

- L'allège,

- La porte-fenêtre,

- La porte-fenêtre sur terrasse,

- La porte-fenêtre sur jardin privé.

DISPOSITIFS DE COMMANDES DANS LE LOGEMENT.

Introduction.

Commandes :

- Quincaillerie : position, forme ;

- Plomberie : robinet d'arrêt ;

- Chauffage : le corps de chauffe, thermostat d'ambiance, chaudière ;

- Ventilation mécanique ;

- Électricité : le tableau électrique, les prises et interrupteurs, l'alarme, la commande à distance.

Remarques concernant les commandes dans le bâtiment.

4. Installations ouvertes au public, neuves ou existantes.

Textes réglementaires.

Présentation

AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL.

Introduction.

Hall d'entrée :

- Portes d'entrée ;

- Grille grille-pieds et tapis brosse,

- Dimensions du hall,

- Bancs et sièges,

- Accueil hôtesse,

- Information sur panneaux,

- Guichets et billetterie,

- Composteur,

- Signalisation.

Équipement sanitaire :

- Cabinet d'aisance,

- Lavabo.

Circulations intérieures.

AMÉNAGEMENTS PARTICULIERS.

Introduction.

Locaux sportifs et sociaux-éducatifs :

- Terrains de sports,

- Cabine de déshabillage et douche,

- Piscine,

- Places des spectateurs,

- Ateliers, laboratoires.

Centres de vacances, hôtels, restaurants :

- Chemin praticable,

- Circulations verticales,

- Chambres, salles d'eau, et cabinets d'aisance.

- Penderie,

- Fenêtre, balcon,

- Commandes,

- Restauration.

Salles de spectacles et de réunions.

Bâtiments scolaires et universitaires :

- Chemin praticable,

- Circulations verticales,

- Salles de classes et amphithéâtres,

- Salles de classes spécialisées,

- Salle à manger, réfectoire.

Musées, expositions et bibliothèques :

- Cheminement praticable,

- Hall d'entrée,

- Expositions permanentes et temporaires,

- Bibliothèques.

Magasins et cafétérias en libre service :

- Cheminement praticable,

- Magasin en libre service,

- Cafeteria en libre service.

MESURES DE SÉCURITÉ.

Introduction.

Admission des personnes handicapées physiques dans les bâtiments recevant du public.

Évacuation des personnes handicapées physiques.

Arrêté du 25 juin 1980 : règlement de sécurité contre les risques d'incendie et de panique dans les établissements recevant du public (extraits).

Arrêté du 9 janvier 1984 : accessibilité des personnes handicapées aux terrains de camping et de caravaning.

5. Textes officiels.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

Loi n° 75-534 du 30 juin 1975 (extraits) :

dispositions en faveur des personnes handicapées.

BÂTIMENTS D'HABITATION COLLECTIFS NEUFS.

Décret n° 80-637 du 4 août 1980 :

accessibilité aux personnes handicapées à mobilité réduite des bâtiments d'habitation collectifs neufs et des logements qu'ils contiennent.

Arrêté du 24 décembre 1980 :

accessibilité aux personnes handicapées à mobilité réduite des bâtiments d'habitation collectifs neufs et des logements qu'ils contiennent.

Arrêté du 21 septembre 1982, modifié :

adaptabilité des bâtiments d'habitation collectifs neufs et des logements qu'ils contiennent aux personnes handicapées à mobilité réduite.

Circulaire n° 82-81 du 4 octobre 1982 :

accessibilité et adaptabilité des logements à personnes handicapées dans les bâtiments d'habitation.

INSTALLATIONS OUVERTES AU PUBLIC, NEUVES OU EXISTANTES.

Décret n° 78-109 du 1^{er} février 1978 : accessibilité aux personnes handicapées à mobilité réduite des installations neuves ouvertes au public.

Décret n° 78-1167 du 9 décembre 1978 : Accessibilité aux personnes handicapées à mobilité réduite des installations neuves au public existantes.

Décret n° 78-1296 du 21 décembre 1978 : application aux handicapés des mesures de sécurité dans les établissements recevant du public.

Arrêté du 25 janvier 1979 : accessibilité aux personnes handicapées à mobilité réduite des installations neuves ouvertes au public.

Arrêté du 26 janvier 1979 : composition et fonctionnement des commissions départementales pour l'accessibilité.

Circulaire n° AS-2 du 29 janvier 1979 : accessibilité des équipements aux personnes handicapées (commentaires du décret du 1^{er} février 1978 et de l'arrêté du 25 janvier 1979).

Arrêté du 25 juin 1980 : règlement de sécurité contre les risques d'incendie et de panique dans les établissements recevant du public (extraits).

Arrêté du 9 janvier 1984 : accessibilité des personnes handicapées aux terrains de camping et de caravaning.



L'accès et le transfert

Pour accéder en fauteuil roulant il faut maintenir un passage libre de 0,80 m le long de la baignoire. Il n'y a pas d'inconvénient, d'ailleurs, à installer un lavabo dans ce passage libre, à l'extrémité. La baignoire la plus adaptée est au minimum celle de 1,60 m de long par 0,70 m de large. Ne pas prévoir de panneau d'habillage permet le passage de la palette repose-pieds pour le transfert oblique ou frontal et même, dans certains cas, l'installation d'un monte-malade. Il suffira de prévoir la peinture en sous-face et la pose du revêtement de sol sous la baignoire.

Dans le cas du transfert latéral, deux solutions sont utilisées :

- un transfert du fauteuil à une plage en tête de baignoire ;
- un transfert de fauteuil à un siège de bain réglable.

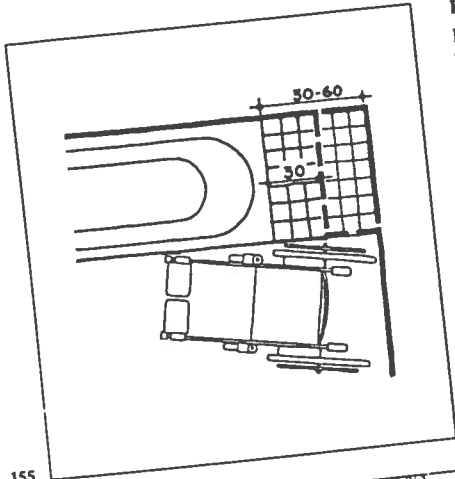
La plage en tête de baignoire

La plage située en tête de baignoire, d'une largeur de 0,30 m, doit venir à l'aplomb de l'assise du fauteuil roulant. Cela suppose que la bande d'accès latéral de 0,80 m de largeur aura, au minimum, la longueur de la baignoire augmentée de la place de la roue du fauteuil, c'est-à-dire 0,50 m à 0,60 m suivant que le fauteuil est placé en oblique ou en parallèle. Ce qui oblige, dans le cas de la baignoire adossée en tête à deux parois, à réaliser une plage de 0,50 m à 0,60 m au lieu de 0,30 m.

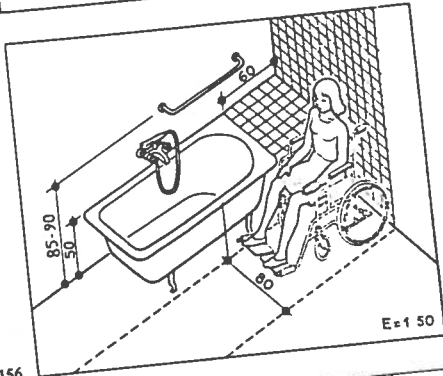
Pour un transfert commode, la hauteur de la baignoire et de la plage en tête doit être la même que celle de l'assise du fauteuil roulant, c'est-à-dire 0,50 m.

Le siège de bain réglable

Lorsque l'on ne dispose pas d'une longueur suffisante pour installer une baignoire et une plage en tête ou lorsque le handicap de la personne est tel

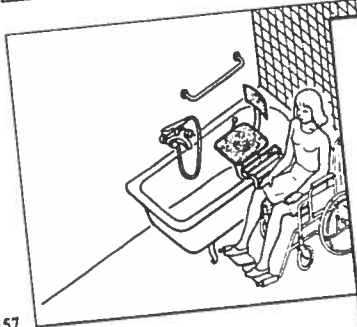


155

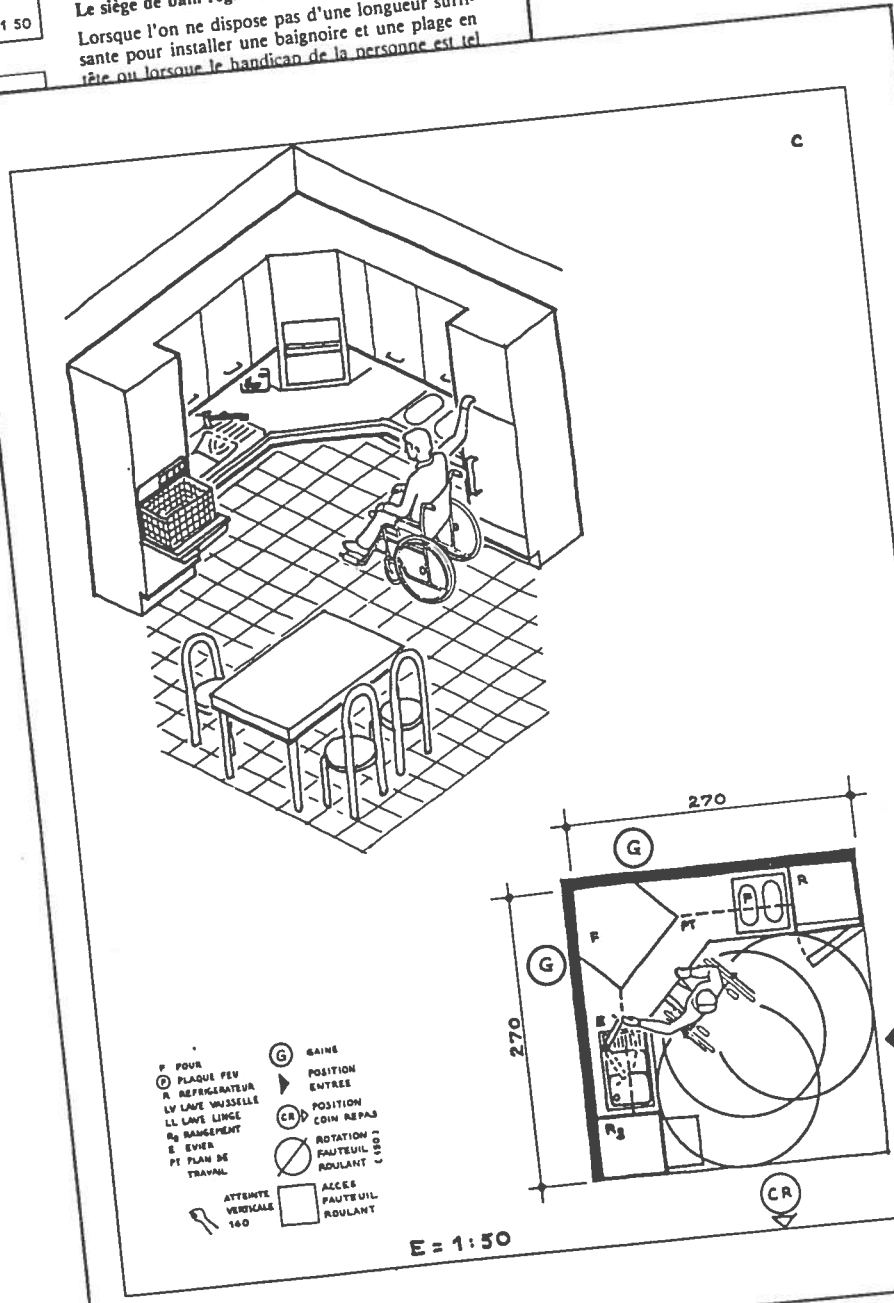


E=1 50

156



157



- F POIVRE
- PLAQUE FEU
- R REFRIGERATEUR
- LV LAVE VAISSELLE
- LL LAVE LINGE
- R3 RANGEMENT
- E EVIER
- PT PLAN DE TRAVAIL
- G GAINE
- POSITION ENTREE
- CR COIN REPAS
- ROTAION FAUTEUIL ROLANT
- ACCES FAUTEUIL ROLANT
- ATTENTE VERTICALE 160

E = 1:50

222

137

PAGES TYPE